



# AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 3

147. Jahrgang

Köln, den 1. Februar 2007

## Inhalt

### Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 53 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR-Fastenaktion 2007 65

### Dokumente des Erzbischofs

Nr. 54 Hirtenbrief des Erzbischofs für die Fastenzeit 2007 66

Nr. 55 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Martin, Bonn, St. Remigius, Bonn im Dekanat Bonn-Mitte/Süd, Seelsorgebereich Bonn-Mitte. 68

Nr. 56 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Martin, Flerzheim, St. Basilides, Ramershoven im Dekanat Meckenheim/Rheinbach, Seelsorgebereich Rheinbach 69

Nr. 57 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Ägidius, Oberdrees, St. Antonius, Niederdrees im Dekanat Meckenheim/Rheinbach, Seelsorgebereich Rheinbach 71

Nr. 58 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bonn-Süd 72

Nr. 59 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bonn-Duisdorf/Brüser Berg 73

Nr. 60 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wachtberg 74

Nr. 61 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Zülpich 75

Nr. 62 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes An Rhein und Sieg 76

Nr. 63 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad Münstereifel Erfthal 77

Nr. 64 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 78

Nr. 65 Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. 81

Nr. 66 Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. 82

### Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 67 MISEREOR-Fastenaktion 2007 82

Nr. 68 Bildungsveranstaltungen zur MISEREOR-Fastenaktion 2007 83

Nr. 69 Zeit der Feier der Osternacht 83

Nr. 70 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis 84

Nr. 71 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 04.03.2007 84

Nr. 72 Berufung von Mitgliedern in den Priesterrat 84

Nr. 73 Arbeits- und Gesundheitsschutz für Ehrenamtliche 84

Nr. 74 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen 86

Nr. 75 Merkblatt des VDD zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) für internetfähige PCs. 86

### Personalia

Nr. 76 Personalchronik 86

Nr. 77 Zu besetzende Pfarrerstellen 89

### Weitere Mitteilungen

Nr. 78 „time out – Auszeit! Die Jugendexerzitien“ 90

Nr. 79 Diözesan-Sporttag 2007 am 26.08.2007 in Köln 90

Nr. 80 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste 90

Nr. 81 Zusammenkunft der Frauen aus Priesterhaushalten 91

## Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

### Nr. 53 Aufruf der deutschen Bischöfe zur MISEREOR – Fastenaktion 2007

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

die Fastenzeit wird geprägt durch Besinnung und Umkehr. Gott wendet sich uns zu. So sind auch wir gerufen, uns Gott und den Menschen zuzuwenden. Wir können entdecken, was unserem Leben Sinn und Halt gibt.

„Entdecke, was zählt“ – dieses Leitwort der Misereor-Fastenaktion richtet unseren Blick auf die Bedeutung von Bildung. Viele Kinder in Afrika, Asien und Lateinamerika können nicht in die Schule gehen. Aber sie wollen lernen. Sie wollen ihr Leben meistern.

„Entdecke, was zählt“ – das heißt für uns, diesen Kindern Schulbildung zu ermöglichen. Auch Erwachsenen, denen Bildung verwehrt blieb, sollen

neue Chancen eröffnet werden. Das Fastenopfer der deutschen Katholiken will ihnen allen Mut machen und Hoffnung geben.

In der Hilfe für andere erhält unser eigenes Leben neue Perspektiven in der Begegnung mit Menschen und mit Gott.

Wir Bischöfe bitten Sie wie in jedem Jahr um eine großzügige Spende.

Würzburg, den 20. November 2006

Für das Erzbistum Köln  
+ Joachim Card. Meisner

*Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 18. März 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 25. März 2007, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.*

## Dokumente des Erzbischofs

Nr. 54 Hirtenbrief des Erzbischofs für die Fastenzeit 2007

Liebe Schwestern und Brüder!

Ehe und Familie sind wirklich für Kirche und Welt zurzeit das wichtigste Thema. Darum hatte ich schon im vergangenen Jahr meinen Fastenhirtenbrief diesem Anliegen gewidmet und stelle ihn bewusst auch in diesem Jahr nochmals unter diese Thematik.

Ich habe für das Erzbistum Köln das Jahr 2007 zum „Jahr der Familie“ erklärt. Auf allen Ebenen unseres Erzbistums wollen wir die Familie in den Mittelpunkt unserer Überlegungen stellen. Unsere Familien sollen Wertschätzung und Ermutigung erfahren. Wir wollen sie geistlich und wenn möglich auch materiell fördern. Die Familie ist keine menschliche Erfindung, sie ist in der Schöpfungsordnung Gottes begründet. Sie ist die Keimzelle für das Leben und zugleich der kleinste Baustein der Gesellschaft, damit auch der Kirche. Das Zweite Vatikanische Konzil nennt die Familie „Kirche im Kleinen“ oder „Hauskirche“ (LG 11).

1. Jesus Christus verzichtete in seinem irdischen Leben auf alles, aber nicht auf eine Familie. Die meiste Zeit seines Lebens, 30 Jahre, lebte er in seiner Familie. Er galt als „der Sohn des Zimmermanns“ (Joh 6,42). Wir können annehmen, dass er auch später während seines öffentlichen Wirkens von Teilen seiner Familie begleitet wurde. Seine Mutter, vermutlich auch andere Verwandte, waren in seiner Nähe. Bis in den Tod weicht seine Mutter nicht von seiner Seite.

Ich möchte in diesem Hirtenbrief mit Ihnen die besondere Bedeutung der Familie für die Kinder betrachten, die in ihr geboren werden. Dabei richten sich meine Gedanken nicht nur an die Eltern, sondern auch an die Großelterngeneration. Zugleich wende ich mich an alle, die mit der Erziehung von Kindern und Jugendlichen betraut sind, seien es die Erzieherinnen in unseren Kindergärten, seien es Lehrerinnen und Lehrer, seien es pfarrliche oder verbandliche Gruppen und Gemeinschaften. Ihnen allen ist die Sorge um die heranwachsende Generation anvertraut. Das ist eine wundervolle und herausforderungsreiche Aufgabe. Mit der Begleitung und Erziehung der Kinder gestalten wir die Zukunft!

2. Lassen Sie uns der Frage nachgehen, was wir tun können, damit sich Kinder seelisch-gesund

entwickeln und in den Glauben an Jesus Christus hineinwachsen. Wir werden uns einig darin sein, dass vieles von dem, was unsere heutige Gesellschaft über die Maße bestimmt, nicht ausreichen kann, um unseren Kindern den Weg in eine glückliche Zukunft und einen inneren Frieden zu erschließen. Freizeitkult und Arbeitsbesessenheit, Wellness-Euphorie und die bis zur Selbstzerstörung gehende Jagd nach Lust und Spaß führen in die Irre. Unsere Kinder brauchen für ihr Leben mehr als Oberflächlichkeit und materielle Dinge. Sie brauchen etwas, was sie hält und ihrem Leben Sinn gibt; etwas, das bei aller Vergänglichkeit und allem Wechsel des Lebens Bestand behält. Sie benötigen Glaube, Liebe und Hoffnung. Unseren Kindern das zu vermitteln, ist unsere besondere Aufgabe und Verantwortung!

Das biblische Bild vom Weinstock, den Reben und den Trauben macht deutlich, wie wichtig die Verbindung der einzelnen Traube über den Rebzweig zum Weinstock ist. Das ganze Leben bildet einen großen Zusammenhang, eins hängt am anderen. Alles aber erhält seine Kraft und seinen Zusammenhalt nur durch die Verbindung zum Weinstock. Wenn die Rebe abgeschnitten wird, fällt sie leblos, hoffnungslos und unfruchtbar zu Boden. Das biblische Bild spiegelt vielfach die Situation unserer Gegenwart wieder. Wenn das Leben vom tragenden und zusammenhaltenden Mittelpunkt, vom lebendigen Gott abgeschnitten wird, dann wird alles wie ein Torso: leblos, hoffnungslos und unfruchtbar.

3. Was hat dieses Bild nun mit dem Thema meines Hirtenbriefes zu tun? Unsere Kinder erhalten zunächst im Mutterleib alles, was sie zum Leben benötigen. Sie sind restlos geborgen. Ihre Geburt bedeutet dann: Ent-Bindung. Das Kind verlässt seine schützende und lebenserhaltende Umwelt. Die Nabelschnur wird durchgeschnitten und das Kind aus seinem bisherigen Zusammenhang gerissen. Es ist abgeschnitten, losgelöst.

Erziehung bedeutet – wie schon das Wort sagt –, das Kind in neue Beziehungen einzuführen, es an Bezugspunkten fest zu machen. Die erste Beziehung, die das Kind knüpft, ist die Beziehung zur Mutter und über die Mutter zum Vater. Hinter den Eltern steht die Welt, vor den Eltern das Kind. Und von der Welt kommt zunächst nur das an das Kind heran, was die Eltern an das Kind heranlassen. Versäumen die

Eltern, ihr Kind in die wesentlichste Beziehung zu setzen, die es gibt, nämlich zu Gott hin, dann bleibt ihr Kind auf Lebenszeit ein Waisenkind: wurzellos, haltlos. Das ist heute umso wichtiger, weil das Kind diese wesentlichste Beziehung, die sein ganzes Leben trägt, nämlich die Beziehung zu Gott, kaum noch in der Öffentlichkeit zu finden vermag. Glücklicherweise das Kind, wenn es neben den Eltern Großeltern hat, die es in eine solche Beziehung hineinführen oder wenn Kindergarten, Pfarrgemeinde oder andere kirchliche Gemeinschaftsgruppen dabei helfen! Aber das Kind ist in seiner Beziehung zu Gott zunächst auf die Eltern angewiesen, und der Raum dafür ist die Familie. Darum wenden wir uns besonders den Familien zu. Wir wollen ihnen helfen, Hauskirche zu werden.

4. Wie aber kann die Familie sich zur Hauskirche entwickeln? Zunächst geschieht dies durch die Liebe, die die Eltern ihren Kindern schenken. Die Herzlichkeit und Intensität, mit der Eltern die Beziehung zu ihrem Kind leben, werden das Kind ein Leben lang prägen. Das Verhältnis der Eltern zu den Kindern beeinflusst die spätere Fähigkeit des Kindes, selbst in Beziehungen treten zu können. Erlebt das Kind Zuwendung, Treue und Verantwortung, dann wird es fähig, einmal anderen Gleiches zu schenken. Spürt das Kind Liebe zu sich und Liebe der Menschen untereinander, dann wird es Vertrauen in die Liebe entwickeln und an den Gott der Liebe glauben können. Erfährt ein Kind, was im guten Wortsinne Vater und Mutter sind, dann ist schon die Grundlage für den Glauben an den biblischen Gott gelegt, der zu uns wie Vater und Mutter ist. Beziehungen, die bewusst von Liebe und Fürsorge getragen sind, legen den Grundstein, der die Familie zur Hauskirche macht.
5. Als Nächstes hat das tägliche Beten Bedeutung. Damit wird das Kind hineingebunden in das Mysterium des lebendigen Gottes. Papst Benedikt XVI. sagte in seiner Ansprache vor den Kindern, Eltern und Erziehern im Münchener Liebfrauentempel am 10. September letzten Jahres: „Liebe Eltern, bitte betet auch zu Hause miteinander: beim Essen, vor dem Schlafengehen. Das Beten führt uns nicht nur zu Gott, sondern auch zueinander. Es ist eine Kraft des Friedens und der Freude. Das Leben in der Familie wird festlicher und größer, wenn Gott dabei ist und seine Nähe im Gebet erlebt wird“. Das Gebet ist die intensivste Form, seine Beziehung zu Gott zu pflegen. Das alltägliche

Gebet vermittelt unseren Kindern: Gott ist für uns immer zu sprechen, und zwar mit einer Intensität, als ob wir seine einzigen Gesprächspartner wären. Unsere christlichen Grundgebete wie das Vater Unser oder das Ave Maria werden den Kindern helfen, in eine innere Sicherheit zu finden. Die Anleitung zum persönlichen Gebet wird sie dann darin bestärken: Gott das anzuvertrauen, was ihnen das Herz eingibt. Im alltäglichen Gebet werden die Familien zur Hauskirche, und sie vermitteln, dass der Glaube keine Sonntagsangelegenheit, sondern die tragende und formende Kraft auch des Alltags, ja des ganzen Lebens ist.

6. Eine weitere, wichtige Verknüpfung der Kinder mit dem Beziehungspunkt Gott stellt die gemeinsame Feier des Sonntags in der Familie dar. Sie bindet das Kind unzertrennlich an das Herz Gottes. Jeder siebente Tag ist ein Sonntag. Ein Siebentel unserer Lebenszeit stellen wir uns bewusst als Kinder des Lichtes unter den Einfluss des auferstandenen Herrn. Tun wir das nicht, dann können unsere Kinder leicht ihren Glauben verlieren. In der erwähnten Predigt sagt der Heilige Vater den Eltern der Kinder: „Ich möchte euch herzlich einladen, euren Kindern glauben zu helfen und sie auf ihrem Weg zur Erstkommunion, der danach ja weiter geht, auf ihrem Weg zu Jesus und mit Jesus zu begleiten. Bitte, geht mit euren Kindern in die Kirche zur sonntäglichen Eucharistiefeier. Ihr werdet sehen: Das ist keine verlorene Zeit, das hält die Familie richtig zusammen und gibt ihr ihren Mittelpunkt. Der Sonntag wird schöner, die ganze Woche wird schöner, wenn ihr gemeinsam den Gottesdienst besucht“.
- Am Sonntag wiederholt sich das Wunder von Emmaus: „Brannte uns nicht das Herz in der Brust, als er unterwegs mit uns redete und uns den Sinn der Schrift erschloss?“ (Lk 24,32). Beim Brotbrechen gingen ihnen die Augen auf, und sie erkannten ihn. Die sonntägliche Eucharistiefeier ist die Stunde, in der sich unsere Ohren öffnen möchten für Gottes Frohe Botschaft und in der uns die Augen aufgehen sollen für seine Gegenwart, sodass unser Herz im eigenen Leib für ihn zu brennen beginnt. Die Feier des Sonntags ist das wichtige Band, das Kinder und Eltern unlösbar mit dem Herzen Gottes verbindet.
7. Ein letzter Hinweis ist mir noch wichtig: Die Beziehung der Kinder zur Pfarrgemeinde. Unsere Kinder müssen in ihrer Pfarrkirche – auch wenn sie noch so schlicht ist – zu Hause sein. In der Pfarrkirche stehen der Altar, der

Tabernakel und der Taufbrunnen und der Beichtstuhl als Orte des Lebens, an denen uns die Gotteskindschaft geschenkt wurde. Unsere Kinder müssen in ihrem Alltag – in der Schule, im Freundeskreis – oftmals gegen den Strom schwimmen. Man kann aber nicht immer nur gegen den Strom schwimmen, denn dann geht einem eines Tages die Puste aus. Die Kinder brauchen gleichsam einen Raum, ein Bassin, wo sie wenigstens mit anderen zusammen mit dem Strom schwimmen können: mit der eigenen Familie und den Freunden aus der Pfarrgemeinde. Wenn ich einen Menschen frage: „Wo hast du deinen Glauben her?“, so wird er nicht auf den Himmel zeigen können, sondern in die Horizontale, auf diesen oder jenen Menschen, der ihm das Wort Gottes horizontal zugesprochen hat. Jeder von uns trägt Gottes Wort in sich, aber nicht für sich, sondern immer für den anderen. Unsere Kinder brauchen die Gemeinschaft, in der ihnen die vielen anderen das Wort Gottes zusprechen als gleich Glaubende, gleich Berufene, als gleich Begnadete und als gleich Beschenkte auf dem gleichen Weg.

8. Die Wurzeln des Weinstocks ziehen ihre Kraft aus dem Boden, damit dieser zu wachsen, zu reifen und zu erstarken vermag. Dasselbe tun wir in der Zeit der inneren Einkehr, der geistlichen Sammlung, des Gebetes und der Feier der Eucharistie. Als Hauskirche hat die christliche Familie hier eine durch nichts zu ersetzende Berufung, insofern sie für Eltern und Kinder eine Schule der Liebe, des Glaubens und des gemeinsamen Gebetes ist. Denn hier wird durch das gelebte Zeugnis von Eltern und Großeltern Glaube und Gottesliebe in den Herzen der Kinder geweckt. Unsere christlichen Ehen und Familien werden so zu einem Zeichen der Hoffnung für die Gegenwart Gottes in unserer Welt. Alle Initiativen für die Familien in unserem Erzbistum, insbesondere für die Kinder, wollen allein diesem Ziel dienen. Dazu segne Euch alle der Dreifaltige Gott: Der Vater und der Sohn und der Heilige Geist. Amen.

Köln, am Sonntag der Familie,  
dem 14. Januar 2007

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

*Dieser Hirtenbrief ist am ersten Fastensonntag (25. Februar 2007) in allen Hl. Messen einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen.*

- Nr. 55 **Urkunde über die Neuordnungen der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)**  
- St. Martin, Bonn  
- St. Remigius, Bonn

im Dekanat Bonn - Mitte/Süd  
Seelsorgebereich Bonn - Mitte

### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden St. Martin und St. Remigius zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Remigius, zum 31.12.2006 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Martin, zum 01.01.2007 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei behält den Namen St. Martin. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Martin, Bonn,

mit Sitz Gerhard-von-Are-Str. 5; 53111 Bonn.

### 2. Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Martin“ geweihte Kirche. St. Remigius ist weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Remigius, werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Martin, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2007 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Martin.

### 3. Pfarrgebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Die Pfarrgrenze der erweiterten Pfarrei beginnt anknüpfend an der bestehenden Pfarrei St. Martin auf dem Kreuzpunkt der Straße Wenzelgasse / Friedrichstr. (Punkt A) und führt in nördlicher Richtung entlang der Straßenachse der Wenzelgasse bis zur Einmündung zum Berta-von-Suttner Platz (Punkt B). Von dort wendet sich die Pfarrgrenze im rechten Winkel nach Westen entlang der Häuserzeile bis Anfang der Einmündung zur Bonngasse (Punkt C). Dort wendet sich die Grenze in einem rechten Winkel nach Norden Richtung Köln Str. zum Beginn der Häuserzeile auf der gegenüberliegenden Seite (Punkt D). Ab hier wendet sich die Grenze wieder im rechten Winkel nach Osten und führt an der Häuserzeile bis zur Straßenachse der Sandkaule (Punkt E). Dann wendet sie sich im rechten Winkel nach Norden und folgt der Straßenachse der Sandkaule bis zur Einmündung Josefstr. (Punkt F). Auf der Mittelachse der Josefstr. folgt sie weiter bis zur Rheinmitte (Punkt G). Von dort folgt sie auf der Achse Strom aufwärts dem Rhein. Auf der Höhe ‚Zweite Fährgasse‘ (Punkt H) wendet sie sich im rechten Winkel nach Westen und trifft auf das Rathenauufer und folgt der ‚Zweite Fährgasse‘ auf der Mittelachse in südwestlicher Richtung bis zur Adenauerallee (Punkt I). Dort beginnt die noch gültige Pfarrgrenze von St. Martin / Bonn - Mitte.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Remigius, erstellt zum 31.12.2006 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussver-



mögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.

2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Remigius, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Martin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Martin, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

#### 5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Remigius, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Ippendorf	10227	Fabrikfonds der Kirche St. Remigius
Bonn	20500	Fabrikfonds der Kirche St. Remigius
Bonn	20647	Fabrikfonds der Kirche St. Remigius
Endenich	00619	Fabrikfonds der Kirche St. Remigius
Kessenich	10055	Fabrikfonds der Kirche St. Remigius
Kessenich	00600	Fabrikfonds der Kirche St. Remigius

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde  
St. Martin, Bonn**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt  
St. Martin, Bonn**

#### 8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Remigius, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2006.

2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für die Kirchenvorstände ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 17./18.03.2007. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Der Kirchenvorstand St. Martin, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Remigius.

#### 9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 29. November 2006

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 29. November 2006 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Martin, Bonn und St. Remigius, Bonn wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 12.12.2006

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

#### Nr. 56 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) - St. Martin, Flerzheim - St. Basilides, Ramershoven

im Dekanat Meckenheim/Rheinbach  
Seelsorgebereich Rheinbach

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden St. Martin und St. Basilides zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Basilides, zum 31.12.2006 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Martin, zum 01.01.2007 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei behält den Namen St. Martin. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Martin,

mit Sitz Swistbach 34; 53359 Rheinbach - Flerzheim.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Martin“ geweihte Kirche. St. Basilides ist weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Basilides, werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Martin, in Verwahrung

genommen. Ab dem 01.01.2007 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Martin.

### 3. Pfarrgebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Die Pfarrgrenze der erweiterten Pfarrei beginnt anknüpfend an der bestehenden Pfarrei St. Martin auf einem Kreuzpunkt zweier Feldwege ‚Im Bremetal‘. Ein Feldweg kommt vom Eulenbach abbiegend in einem 90° Winkel von Nordöstlicher Richtung und verläuft ca. 700m zur Kreuzung des anderen Feldweges (Punkt A). Von diesem Punkt aus verläuft die Grenze Richtung Westen die eben genannten ca 700m Richtung Eulebach, überquert ihn in gerader Linie bis zur A61 / L113 Flerzheimerstr (Punkt B). Dort überquert sie die Flerzheimerstr. (L113) und verläuft an der A61 bis zum Tüttelbach (Punkt C) entlang des Feldweges. Den Tüttelbach folgt sie Richtung Süden überquert die A61 auf die Industriestraße. Der Industriestraße folgt sie bis zur nächsten Abbiegung (Punkt D) und folgt dem Verlauf der Straße (ebenfalls Industriestr.) bis zur L493 (Punkt E). Die L493 überquert sie quer in nördlicher Richtung (Punkt F) bis auf einem Feldweg, denn sie bis zu seinem Ende (ca. 100m) (Punkt F) folgt. Dann wendet sie sich im rechten Winkel Richtung Norden parallel der L493 bis zum nächsten Feldweg (Punkt G). Dort wendet sie sich nach Südwesten in Richtung des Verlaufes des Feldweges bis zur Kreuzung an der Kläranlage (Punkt H). Ab dort wendet sie sich in Richtung Nord/West entlang des Feldweges, der am Kieselbach verläuft bis zur K 65 (Punkt I). Dort wendet sich die Pfarrgrenze in einem rechten Winkel und folgt der K65 in nordöstlicher Richtung und überquert die A61. Nach rund 400m wendet sich die Grenze im rechten Winkel nach Norden (Punkt J) in einen Feldweg entlang dem Tüttelbach, bis zur nächsten Kreuzung (Punkt K). Ab dieser Kreuzung folgt sie entlang des Feldweges in nordöstlicher Richtung bis dieser auf die Stadtgrenze von Rheinbach stößt (Punkt L). Ab hier folgt die Pfarrgrenze der Stadtgrenze Rheinbach in östlicher Richtung bis zum Eulenbach (Punkt M). Dort beginnt die noch gültige Pfarrgrenze von St. Martin.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Basilides, erstellt zum 31.12.2006 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Basilides, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Martin über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Martin, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

### 5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Martin, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Basilides, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von Fondszusatz	Blatt	
Ramershoven 262		Fabrikfonds der Kirche St. Basilides
Ramershoven 263		Küstereifonds der Kirche St. Basilides
Ramershoven 264		Stiftungsfonds der Kirche St. Basilides
Ramershoven 304		Pfarrfonds der Kirche St. Basilides

### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

### 7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde  
St. Martin, Rheinbach-Flerzheim**

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt  
St. Martin, Rheinbach-Flerzheim**

### 8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Basilides, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2006.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für die Kirchenvorstände ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 17./18.03.2007. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Der Kirchenvorstand St. Martin, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Basilides.

### 9. Rechtsgültigkeit

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 29. November 2006

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Anerkennung

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 29. November 2006 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden) St. Martin, Flerzheim und St. Basilides, Ramershoven wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 12.12.2006

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

**Nr. 57 Urkunde über die Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden)**  
- St. Ägidius, Oberdrees  
- St. Antonius, Niederdrees

im Dekanat Meckenheim/Rheinbach  
Seelsorgebereich Rheinbach

#### 1. Aufhebung und Rechtsnachfolge

Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515,2 CIC werden die Pfarrgemeinden St. Ägidius und St. Antonius zusammengelegt, indem die Kirchengemeinde St. Antonius, zum 31.12.2006 aufgehoben und das Pfarrgebiet der Pfarrei St. Ägidius, zum 01.01.2007 zugewiesen wird. Die erweiterte Pfarrei trägt den Namen St. Ägidius, Rheinbach-Oberdrees/Niederdrees. Rechtsnachfolgerin, auf die alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Pfarrgemeinde übergehen, ist die Pfarrei St. Ägidius,

mit Sitz Oberdreerer Str. 32; 53359 Rheinbach / Oberdrees.

#### 2. Pfarrkirche und weitere Kirche, Führung der Kirchenbücher

Die Pfarrkirche der erweiterten Pfarrgemeinde ist die auf den Titel „St. Ägidius“ geweihte Kirche. St. Antonius ist weitere Kirche der erweiterten Pfarrei unter Beibehaltung ihres Kirchentitels.

Die Kirchenbücher und Akten der Pfarrei St. Antonius, werden zum 31.12.2006 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der Pfarrgemeinde St. Ägidius, in Verwahrung genommen. Ab dem 01.01.2007 erfolgen Eintragungen nur noch in die Kirchenbücher der erweiterten Pfarrei St. Ägidius.

#### 3. Pfarrgebiet

Die Grenze der neuen Pfarrei verläuft wie folgt:

Die Pfarrgrenze der erweiterten Pfarrei beginnt anknüpfend an der bestehenden Pfarrei St. Ägidius auf der K65 (kommend von der B266 in nordöstlicher Richtung) in der Höhe der Einmündung des Feldweges, der parallel zum Kieselgraben verläuft (Punkt A), und folgt der K65 in nordöstlicher Richtung und überquert die A61. Nach rund 400m wendet sich die Grenze im rechten Winkel nach Norden (Punkt B) in einen Feldweg, der parallel zum Tüttelbach verläuft bis dieser auf Höhe des Walbaches auf die Grenze Rheinbachs trifft (Punkt C). Ab hier folgt die Pfarrgrenze der Stadtgrenze Rheinbach in westlicher Richtung bis zur Kreuzung der Verlängerung der Frankenstraße (Punkt D). Dort beginnt die noch gültige Pfarrgrenze von St. Ägidius.

Die vorstehende Grenzbeschreibung hat Vorrang vor beiliegender Geländekarte.

#### 4. Abschlussvermögensübersicht, Vermögensrechtsnachfolge

1. Die Kirchengemeinde St. Antonius, erstellt zum 31.12.2006 eine Abschlussvermögensübersicht, in der alle Aktiva und Passiva dargestellt sind. Diese Abschlussvermögensübersicht ist nach Prüfung und endgültiger Feststellung durch die Stabsabteilung Rechnungskammer des Erzbischöflichen Generalvikariates Grundlage für die Vermögensübertragung.
2. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde geht deren gesamtes bewegliches und das ausdrücklich (d. h. ohne den entsprechenden Fondszusatz) auf den Namen der Kirchengemeinde St. Antonius, lautende unbewegliche Vermögen auf die Kirchengemeinde St. Ägidius über. Das Gleiche gilt für die Forderungen und die die Kirchengemeinde belastenden Verbindlichkeiten.
3. Die Rücklagen der Kirchengemeinde werden mit Ausnahme der Substanzkapitalien und Stiftungsmittel in Etats der Kirchengemeinde St. Ägidius, überführt. Die Substanzkapitalien und Stiftungsmittel der aufgehobenen Kirchengemeinde werden in gesonderten Etats verwaltet.

#### 5. Namensänderung des Fondsvermögens, Grundbuchberichtigung

1. Mit der Aufhebung der genannten Kirchengemeinde bleiben kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) bestehen und werden ab dem 01.01.2007 vom Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Ägidius, vertreten und verwaltet (vgl. § 1 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens).
2. Im Hinblick auf die erforderliche Rechtsklarheit werden die bislang im Grundbuch der Kirchengemeinde St. Antonius, vermerkten Bezeichnungen von kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds-Vermögen) im Wege der Grundbuchberichtigung wie folgt geändert:

Grundbuch von	Blatt	Fondszusatz
Niederdrees	206	Fabrikfonds der Kirche St. Antonius
Niederdrees	207	Stiftungsfonds der Kirche St. Antonius
Niederdrees	208	Pfarrfonds der Kirche St. Antonius
Essig	109	Pfarrfonds der Kirche St. Antonius
Odendorf	801	Pfarrfonds der Kirche St. Antonius
Ramershoven	297	Pfarrfonds der Kirche St. Antonius

#### 6. Wahrung der Zweckbestimmung der Stifter

Hinsichtlich der Verwaltung der Güter und der Erfüllung der Verbindlichkeiten bleiben der Wille der Stifter und Spender sowie wohl erworbene Rechte Dritter gewahrt.

#### 7. Namensbezeichnung

Die Namensbezeichnung der Kirchengemeinde lautet wie folgt:

**Katholische Kirchengemeinde**  
**St. Ägidius, Rheinbach – Oberdrees / Niederdrees**

Die Kirchengemeinde erstellt unter diesem Namen ein neues Siegel, das ab dem 01.01.2007 ausschließliche Verwendung findet.

Das entsprechende Siegel des Pfarramtes lautet:

**Katholisches Pfarramt**  
**St. Ägidius, Rheinbach – Oberdrees / Niederdrees**

**8. Anordnung zur Neuwahl des Kirchenvorstandes**

1. Mit der Auflösung der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, endet die Amtszeit des Kirchenvorstandes zum 31.12.2006.
2. Im Hinblick auf die Neuordnung wird der Termin für die turnusmäßige Neuwahl für die Kirchenvorstände ausgesetzt. Der Wahltermin hierfür wird stattdessen bestimmt auf den 17./18.03.2007. Im Übrigen gilt die Wahlordnung für Kirchenvorstände.
3. Der Kirchenvorstand St. Ägidius, verwaltet bis zur Neuwahl des Kirchenvorstandes auch das Vermögen der aufgelösten Kirchengemeinde St. Antonius.

**9. Rechtsgültigkeit**

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 29. November 2006

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

**Anerkennung**

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln vom 29. November 2006 vollzogene Neuordnung der Kirchengemeinden (Pfargemeinden) St. Ägidius, Oberdrees und St. Antonius, Niederdrees wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 12.12.2006

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

**Nr. 58 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bonn-Süd**

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Elisabeth, Bonn
- St. Winfried, Bonn
- St. Quirinus, Bonn-Dottendorf
- St. Nikolaus, Bonn-Kessenich

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Bonn-Süd im Dekanat Bonn-Mitte/Süd.**

**1. Zweck, Bezeichnung, Siegel**

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung

„Katholischer Kirchengemeindeverband **Bonn-Süd**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist **Bonn**. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Bonn-Süd**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

**2. Aufgaben**

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.
- Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

**3. Vertretung**

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

**4. Geschäftsführung**

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

**5. Genehmigung**

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und



Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

#### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

#### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

#### 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 13. November 2006

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
*Bonn-Süd*

durch die Katholischen Kirchengemeinden  
St. Elisabeth, Bonn  
St. Winfried, Bonn  
St. Quirin, Bonn-Dottendorf  
St. Nikolaus, Bonn-Kessenich

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

01. Dezember 2006

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

#### Nr. 59 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bonn-Duisdorf / Brüser Berg

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Augustinus, Bonn-Duisdorf  
- St. Rochus, Bonn-Duisdorf

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Bonn-Duisdorf / Brüser Berg im Dekanat Bonn-Nord.

#### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung

gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Bonn-Duisdorf / Brüser Berg**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist **Bonn**. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Bonn-Duisdorf / Brüser Berg**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

#### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

#### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

#### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

#### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und

Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

## 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

## 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

## 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 13. November 2006

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes  
*Bonn-Duisdorf / Brüser Berg*  
durch die Katholischen Kirchengemeinden  
St. Augustinus, Bonn-Duisdorf  
St. Rochus, Bonn-Duisdorf

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 08. Dezember 2006

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

## Nr. 60 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Wachtberg

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Margareta, Wachtberg-Adendorf
- St. Georg, Wachtberg-Fritzdorf
- St. Maria Rosenkranzkönigin, Wachtberg-Berkum
- St. Gereon, Wachtberg-Niederbachem
- Hl. Drei Könige, Wachtberg-Oberbachem
- St. Simon und Judas Thaddäus, Wachtberg-Villip

bilden den

Katholischen Kirchengemeindeverband Wachtberg im Dekanat Meckenheim/Rheinbach.

### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung

gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Wachtberg**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist **Wachtberg-Niederbachem**. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Wachtberg**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316)

genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

#### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

#### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

#### 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 13. November 2006

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

##### Wachtberg

durch die Katholischen Kirchengemeinden  
St. Margareta, Wachtberg-Adendorf  
St. Georg, Wachtberg-Fritzdorf  
St. Maria Rosenkranzkönigin, Wachtberg-Berkum  
St. Gereon, Wachtberg-Niederbachem  
Hl. Drei Könige, Wachtberg-Oberbachem  
St. Simon und Judas Thaddäus, Wachtberg-Villip

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 01. Dezember 2006

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

#### Nr. 61 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Zülpich

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Peter, Zülpich
- St. Margareta, Zülpich-Hoven
- St. Severin, Zülpich-Merzenich
- St. Peter, Zülpich-Nemmenich
- Stephani Auffindung, Zülpich-Bürvenich
- St. Cyriakus, Zülpich-Langendorf
- St. Matthias, Zülpich-Oberelvenich
- St. Pankratius, Zülpich-Rövenich
- St. Johannes und Sebastianus, Zülpich-Wichterich

bilden den

#### Katholischen Kirchengemeindeverband Zülpich im Dekanat Euskirchen.

#### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband Zülpich“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Zülpich. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband Zülpich, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

#### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden

- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

#### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

#### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.



## 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

## 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

## 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

## 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 13. November 2006

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

#### *Zülpich*

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Peter, Zülpich

St. Margareta, Zülpich-Hoven

St. Severin, Zülpich-Merzenich

St. Peter, Zülpich-Nemmenich

Stephani Auffindung, Zülpich-Bürvenich

St. Cyriakus, Zülpich-Langendorf

St. Matthias, Zülpich-Oberelvenich

St. Pankratius, Zülpich-Rövenich

St. Johannes und Sebastianus, Zülpich-Wichterich

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 01. Dezember 2006

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

## Nr. 62 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes An Rhein und Sieg

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Josef und Paulus, Bonn-Beuel

- St. Joseph, Bonn-Geislar  
- St. Maria und St. Clemens, Bonn-Schwarzrheindorf  
- St. Peter, Bonn-Vilich

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband An Rhein und Sieg im Dekanat Bonn-Beuel.**

### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **An Rhein und Sieg**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist **Bonn-Beuel**. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **An Rhein und Sieg**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden

- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.



- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

#### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

#### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

#### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

#### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

#### 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum **01.01.2007** in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 27. November 2006

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

*An Rhein und Sieg*

durch die Katholischen Kirchengemeinden

St. Josef und Paulus, Bonn-Beuel

St. Joseph, Bonn-Geislar

St. Maria und St. Clemens, Bonn-Schwarzrheindorf

St. Peter, Bonn-Vilich

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 07. Dezember 2006

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

## Nr. 63 Urkunde über die Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Bad Münstereifel Erfttal

Die katholischen Kirchengemeinden

- St. Margareta, Bad Münstereifel-Eschweiler
- St. Laurentius, Bad Münstereifel-Iversheim
- St. Bartholomäus, Bad Münstereifel-Kirspenich
- St. Chrysanthus und Daria, Bad Münstereifel
- St. Goar, Bad Münstereifel-Schönau

bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband Bad Münstereifel Erfttal im Dekanat Euskirchen.**

#### 1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Bad Münstereifel Erfttal**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Bad Münstereifel. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Bad Münstereifel Erfttal**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

#### 2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden

- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvorstandsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

#### 3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsver-

tretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.

- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.  
e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

#### 4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausführung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

#### 5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

#### 6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband / gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

#### 7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

#### 8. Inkrafttreten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2007 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8 ff.).

Köln, den 06. Dezember 2006

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Staatsaufsichtliche Genehmigung

Die Bildung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes

##### *Bad Münstereifel Erfttal*

durch die Katholischen Kirchengemeinden  
St. Margareta, Bad Münstereifer-Eschweiler  
St. Laurentius, Bad Münstereifer-Iversheim  
St. Bartholomäus, Bad Münstereifer-Kirspenich  
St. Chrysanthus und Daria, Bad Münstereifer  
St. Goar, Bad Münstereifer-Schönau

wird hiermit gem. § 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens staatsaufsichtlich genehmigt.

Köln, den 18. Dezember 2006

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag  
Müchler

## Nr. 64 Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

### I. Beschlüsse

#### A. Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

1. Die §§ 7 bis 9 der Anlage 5 zu den AVR erhalten folgende Fassung:

##### „§ 7 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft

- (1) Auf Anordnung des Dienstgebers haben die Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit Dienstleistungen in der Form des Bereitschaftsdienstes oder der Rufbereitschaft zu erbringen.

Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. Eine Rufbereitschaft darf er nur anordnen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von sechs Kalendermonaten im Durchschnitt weniger Arbeit als zu einem Achtel der Zeit der Rufbereitschaft anfällt.

- (2) Bei Bereitschaftsdiensten ist der Mitarbeiter verpflichtet, sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfalle die Arbeit aufzunehmen. Als Bereitschaftsdienst gilt nicht das Wohnen im Bereich der Einrichtung.

- (3) Während der Rufbereitschaft hält sich der Mitarbeiter außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem von ihm selbst gewählten Ort auf, an dem seine Erreichbarkeit sichergestellt ist, um bei Abruf kurzfristig die Arbeit aufzunehmen. Als Rufbereitschaft gilt nicht das Wohnen im Bereich der Einrichtung.

- (4) Auf die Nachtarbeitsstunden in § 4 Abs. 2 der Anlage 14 zu den AVR werden Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften einschließlich der in der Rufbereitschaft erbrachten Arbeitsleistung nicht angerechnet.

- (5) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) vergütet.

Die danach errechnete Arbeitszeit kann stattdessen bis zum Ende des dritten Kalendermonats durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

- (6) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) vergütet.

Für angefallene Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt.

Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 2 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für den Freizeitausgleich gilt Absatz 2 Unterabs. 3 entsprechend.

- (7) Bei Mitarbeitern, die ständig zu Bereitschaftsdiensten bzw. Rufbereitschaften herangezogen werden, kann ein Ausgleich durch eine pauschale Abgeltung erfolgen. Die pauschale Abgeltung kann sowohl als zusätzliche Freizeit wie auch als zusätzliche Vergütung gewährt werden. Die Höhe der pauschalen Abgeltung soll grundsätzlich der Einzelberechnung der durchschnittlich in den Kalendermonaten für den Mitarbeiter anfallenden Bereitschaftsdienste bzw. Rufbereitschaften entsprechen.

#### **§ 8 Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft in Krankenhäusern und Heimen**

- (1) Abweichend von § 7 gilt diese Bestimmung für Mitarbeiter in
- Krankenhäusern, Heil-, Pflege- und Entbindungseinrichtungen,
  - medizinischen Instituten von Kranken-, Heil- und Pflegeeinrichtungen,
  - sonstigen Einrichtungen und Heimen, in denen die betreuten Personen in ärztlicher Behandlung stehen, und in Altenpflegeheimen und Pflegebereichen in Altenheimen oder
  - Einrichtungen und Heimen, die der Förderung der Gesundheit, der Erziehung, Fürsorge oder Betreuung von Kindern und Jugendlichen, der Fürsorge oder Betreuung von obdachlosen, alten, gebrechlichen, erwerbsbeschränkten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen dienen, auch wenn diese Einrichtungen nicht der ärztlichen Behandlung der betreuten Personen dienen.
- (2) Bereitschaftsdienst leisten Mitarbeiter, die sich auf Anordnung des Dienstgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Dienstgeber bestimmten Stelle aufhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen. Der Dienstgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.
- (3) Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann im Rahmen des § 7 ArbZG aufgrund einer Dienstvereinbarung die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn mindestens die acht Stunden überschreitende Zeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst geleistet wird, und zwar wie folgt:
- bei Bereitschaftsdiensten der Stufe A und B bis zu insgesamt maximal 16 Stunden täglich, die gesetzlich vorgesehene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht,
  - bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D bis zu insgesamt maximal 13 Stunden täglich; die gesetzlich vorgeschriebene Pause verlängert diesen Zeitraum nicht.
- (4) Im Rahmen des § 7 ArbZG kann unter den Voraussetzungen
- einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
  - einer Belastungsanalyse gemäß § 5 ArbSchG und
  - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes
- aufgrund einer Dienstvereinbarung von den Regelungen

des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. Abweichend von den §§ 3, 5 und 6 Abs. 2 ArbZG kann die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes über acht Stunden hinaus verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt. Hierbei darf die tägliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen maximal 24 Stunden betragen.

- (5) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 kann die tägliche Arbeitszeit gemäß § 7 Abs. 2a ArbZG ohne Ausgleich verlängert werden, wobei
- bei Bereitschaftsdiensten der Stufen A und B eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden,
  - bei Bereitschaftsdiensten der Stufen C und D eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden zulässig ist.
- Die Arbeitszeit darf nur verlängert werden, wenn der Mitarbeiter schriftlich eingewilligt hat. Er kann die Einwilligung mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich widerrufen. Der Dienstgeber darf einen Mitarbeiter nicht benachteiligen, weil dieser die Einwilligung zur Verlängerung der Arbeitszeit nicht erklärt oder die Einwilligung widerrufen hat.
- (6) Für den Ausgleichszeitraum nach den Absätzen 3 bis 5 gilt ein Zeitraum von bis zu einem Jahr.
- (7) Rufbereitschaft leisten Mitarbeiter, die sich außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem von ihnen selbst gewählten Ort aufhalten, an dem ihre Erreichbarkeit sichergestellt ist, um bei Abruf kurzfristig die Arbeit aufzunehmen. Der Dienstgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden (§ 3 ArbZG) überschritten werden (§ 7 ArbZG).
- (8) Aus dringenden dienstlichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 ArbZG von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden. In vollkontinuierlichen Schichtbetrieben kann an Sonn- und Feiertagen die tägliche Arbeitszeit auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden, wenn dadurch zusätzliche freie Schichten an Sonn- und Feiertagen erreicht werden.
- (9) Für Mitarbeiter gemäß Absatz 1 Buchstabe (d) gelten die Absätze 2 bis 9 mit der Maßgabe, dass die Grenzen für die Stufen A und B einzuhalten sind. Dazu gehören auch die Beschäftigten in Einrichtungen, in denen die betreuten Personen nicht regelmäßig ärztlich behandelt und beaufsichtigt werden (Erholungsheime). Für die Ärzte in diesen Einrichtungen gelten die Absätze 2 bis 9 ohne Einschränkungen.

#### **§ 9 Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt in Krankenhäusern und Heimen**

- (1) Zum Zwecke der Entgeltberechnung der unter § 8 Absatz 1 Buchstabe (a) bis (c) fallenden Mitarbeiter wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit wie folgt als Arbeitszeit gewertet:
- Nach dem Maß während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallender Arbeits-



leistungen wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Stufe	Arbeitsleistung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
A	0 bis 10 v.H.	15 v.H.
B	mehr als 10 bis 25 v.H.	25 v.H.
C	mehr als 25 bis 40 v.H.	40 v.H.
D	mehr als 40 bis 49 v.H.	55 v.H.

b) Entsprechend der Zahl der vom Mitarbeiter je Kalendermonat abgeleiteten Bereitschaftsdienste wird die Zeit eines jeden Bereitschaftsdienstes zusätzlich wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

Zahl der Bereitschaftsdienste im Kalendermonat	Bewertung als Arbeitszeit
1. bis 8. Bereitschaftsdienst	25 v.H.
9. bis 12. Bereitschaftsdienst	35 v.H.
13. und folgende Bereitschaftsdienste	45 v.H.

c) Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch die Einrichtungsleitung und die Mitarbeitervertretung.

(2) Zum Zwecke der Entgeltberechnung der unter § 8 Absatz 1 Buchstabe (d) fallenden Mitarbeiter wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit mit 25 v.H. als Arbeitszeit bewertet. Leistet der Mitarbeiter in einem Kalendermonat mehr als acht Bereitschaftsdienste, wird die Zeit eines jeden über acht Bereitschaftsdienste hinausgehenden Bereitschaftsdienstes zusätzlich mit 15 v.H. als Arbeitszeit gewertet.

(3) Für die nach Absatz 1 und Absatz 2 errechnete Arbeitszeit wird die Überstundenvergütung nach § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR bezahlt. Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit und für die Zeit der Rufbereitschaft werden Zeitzuschläge nicht gezahlt.

(4) Die nach Absatz 1 und Absatz 2 errechnete Arbeitszeit kann auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden. Für den Freizeitausgleich ist eine angefangene halbe Stunde, die sich bei der Berechnung ergeben hat, auf eine halbe Stunde aufzurunden. Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden die Dienstbezüge (Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

(5) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 v.H. als Arbeitszeit gewertet und mit der Überstundenvergütung nach § 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet. Für anfallende Arbeit einschließlich einer etwaigen Wegezeit wird daneben die Überstundenvergütung (§ 1 Abs. 3 Unterabs. 2 der Anlage 6a zu den AVR) gezahlt. Für eine Heranziehung zur Arbeit außerhalb des Aufenthaltsortes werden mindestens drei Stunden angesetzt. Wird der Mitarbeiter während der Rufbereitschaft mehrmals zur Arbeit herangezogen, wird die Stundengarantie nur einmal, und zwar für die kürzeste Inanspruchnahme, angesetzt. Die Überstundenvergütung für die sich nach Unterabsatz 2 ergebenden Stunden entfällt, soweit entsprechende

Arbeitsbefreiung erteilt wird (Freizeitausgleich). Für Freizeitausgleich gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Ein Ausgleich für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaften kann entsprechend der Regelung des § 7 Absatz 7 durch pauschale Abgeltung vorgenommen werden.“

2. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft.

#### B. Verlängerung der Kurzpausenregelung sowie der Anlagen 5a, 5b und 5c zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005

1. In § 1 Abs. 7 wird der 2. Unterabsatz der Anlage 5 zu den AVR in der Fassung vom 31. Dezember 2005 in Kraft gesetzt. In § 1 Abs. 7, 2. Unterabs. Satz 1 der Anlage 5 zu den AVR werden die Worte „mit Geltung bis zum 31. Dezember 2005“ gestrichen.

2. Die Anlage 5a zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 Satz 1 der Anlage 5a zu den AVR werden die Worte „vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Dezember 2005“ gestrichen.

3. Die Anlage 5b zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 der Anlage 5b zu den AVR werden die Worte „Diese Regelung gilt vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2005“ durch die Worte „Diese Regelung gilt ab dem 1. November 2006“ ersetzt.

4. Die Anlage 5c zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2005 wird in Kraft gesetzt. In § 1 Satz 1 der Anlage 5c zu den AVR wird Satz 1 gestrichen und durch folgenden neuen Satz ersetzt: „Diese Regelung gilt für Dienstvertragsänderungen, die ab dem 1. April 2001 abgeschlossen werden.“

5. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft.

#### Einmalzahlungen

1. „Alle Mitarbeiter mit Ausnahme der in den Anwendungsbereich des § 2a des Allgemeinen Teils der AVR fallenden Mitarbeiter erhalten für die Jahre 2006 und 2007 eine Einmalzahlung in Höhe von insgesamt 450 Euro, die mit der Vergütung für den Monat Dezember 2007 ausgezahlt wird.

Alle Mitarbeiter mit Ausnahme der in den Anwendungsbereich des § 2a des Allgemeinen Teils der AVR fallenden Mitarbeiter erhalten für das Jahr 2008 eine weitere Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro, die mit der Vergütung für den Monat Dezember 2008 ausgezahlt wird.

Durch Dienstvereinbarung können für die Auszahlung aller Einmalzahlungen andere Zeitpunkte, die vor dem 31.12.2008 liegen müssen, vereinbart werden.

Durch Dienstvereinbarung kann darüber hinaus nach Information der Mitarbeitervertretung die Kürzung oder Streichung der Einmalzahlung vereinbart werden. Dabei sind der Mitarbeitervertretung zur Begründung mindestens die Unterlagen vorzulegen, die ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Einrichtung oder des Träger vermitteln. Sofern für die Einrichtung oder den Träger nach den Vorschriften des Handels- oder Steuerrechts Rechnungs-, Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten bestehen, sind dies der



Jahresabschluss nach den jeweils maßgeblichen Gliederungsvorschriften sowie der Anhang und, sofern zu erstellen, der Lagebericht; für Einrichtungen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind dies der auf die Einrichtung bezogene Teil des Verwaltungshaushalts und der Jahresrechnung.

Der Text der letztgenannten Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

2. Soweit für Mitarbeiter zum Fälligkeitstermin nach Ziffer 1 der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf Einmalzahlungen ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage der nach Ziffer 1 Sätze 5 und 6 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.
3. Ein Anspruch auf die Zahlungen nach Ziffer 1 besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Fälligkeitsmonats Anspruch auf Dienstbezüge (Entgelt, Urlaubsentgelt oder Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die jeweiligen Zahlungen werden auch geleistet, wenn die Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs.1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.
4. Teilzeitbeschäftigte erhalten den jeweiligen Teilbetrag der Einmalzahlungen, die dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse zum Fälligkeitszeitpunkt nach Ziffer 1.
5. Die Einmalzahlungen sind bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.
6. Mitarbeiter im Anwendungsbereich des § 2a des Allgemeinen Teils der AVR erhalten zum 1.1.2007 anstelle der Einmalzahlungen eine Anpassung ihrer Vergütungen an die Dienstbezüge der übrigen Mitarbeiter im Umfang von 1,0 v.H.  
Durch Dienstvereinbarung kann nach Information der Mitarbeitervertretung im Sinne Ziffer 1 Sätze 4 bis 6 diese Anpassung der Vergütungen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.  
Soweit für Mitarbeiter zum Fälligkeitstermin der Anpassung nach dieser Ziffer der Beschluss einer Unterkommission gilt, kann der Anspruch auf die Anpassung ganz oder teilweise auch ohne Verpflichtung zur Vorlage der nach Ziffer 1 Sätze 5 und 6 genannten Unterlagen für die Laufzeit des Beschlusses der Unterkommission durch Dienstvereinbarung ausgeschlossen werden.  
Der Text dieser Dienstvereinbarung ist der zuständigen Unterkommission unter Mitteilung der Anzahl der betroffenen Mitarbeiter zur Kenntnisnahme vorzulegen. “
7. Der Beschluss tritt zum 1. November 2006 in Kraft.

#### D. Weiterarbeit der Unterkommissionen

1. In § 8 der Ordnung für beschließende Unterkommissionen

gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes wird der derzeitige Satz 1 zu Absatz 1 und die derzeitigen Sätze 2 bis 4 zu Absatz 2.

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz angefügt: „(3) Die Beschlüsse können Nebenbestimmungen enthalten.“

2. In § 12 der Ordnung für beschließende Unterkommissionen gemäß §§ 12 bis 14 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2006“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2007“ ersetzt.
3. Die Änderungen treten zum 1. November 2006 in Kraft.

#### II. Inkraftsetzung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit für den Bereich des Erzbistums Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 15. Dezember 2006

Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

#### Nr. 65 Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

##### I. Beschluss

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Reha-Zentrum Reuterstraße, Geriatriische Klinik gGmbH, Reuterstraße 101, 51467 Bergisch Gladbach, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR im Kalenderjahr 2006 keine Weihnachtswendung gezahlt.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Reha-Zentrum Reuterstraße, Geriatriische Klinik gGmbH, Reuterstraße 101, 51467 Bergisch Gladbach, wird in Abweichung von § 1 der Anlage 5 zu den AVR vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf 40 Stunden erhöht. Diese veränderte Arbeitszeit gilt für das Kalenderjahr 2007 als regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 1 Abs. 1 der Anlage 5 zu den AVR. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt, soweit arbeitsvertraglich möglich, eine anteilige, dem individuell vereinbarten Arbeitsumfang entsprechende Arbeitszeiterhöhung. Andernfalls erfolgt eine entsprechende Kürzung der Vergütung.
3. Die Änderung tritt am 16.11.2006 in Kraft.

##### II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird für das Erzbistum Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 15. Dezember 2006

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Nr. 66 Beschluss der Unterkommission II der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

### I. Beschluss

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dominikus-Krankenhaus Düsseldorf-Heerdth GmbH, Am Heerdth Krankenhaus 2, 40459 Düsseldorf, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR die Weihnachtswahl 2006 längstens zum 30.06.2007 gestundet.

2. Die Änderung tritt am 16.11.2006 in Kraft.

### II. Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird für das Erzbistum Köln in Kraft gesetzt.

Köln, den 15. Dezember 2006

+ Joachim Card. Meisner  
Erzbischof von Köln

## Bekanntmachungen des Generalvikars

### Nr. 67 MISEREOR-Fastenaktion 2007

Köln, den 23. Januar 2007

#### „Entdecke, was zählt“

Das Bischöfliche Hilfswerk MISEREOR lädt ein, sich aktiv an der Fastenaktion 2007 zu beteiligen! So soll die Gemeinschaft aller deutschen Katholiken ein eindrucksvolles Zeichen für ihre Verbundenheit mit den Armen in den Ländern des Südens setzen. Die kommende Fastenaktion steht unter dem Leitwort: „Entdecke, was zählt!“ und greift Bildung als zentrales Feld menschlicher Entwicklung auf.

Zu entdecken, was zählt, ist seit alters her für viele Menschen Grund des Fastens, und zugleich bringt das Leitwort auf den Punkt, was „Bildung“ eigentlich ausmacht, was es heißt, (nicht) lernen zu dürfen und (k)eine Ausbildung zu erhalten! Außerdem möchte MISEREOR mit der kommenden Fastenaktion die Menschen hier in Deutschland dazu anregen, sich sowohl vom kulturellen Reichtum als auch von der Not der anderen ansprechen und zu solidarischem Handeln bewegen zu lassen.

Derzeit gibt es auf der Welt geschätzte 781 Millionen erwachsene Analphabeten. Zwei Drittel davon sind Frauen. Fast 100 Millionen Kinder im Grundschulalter können keine Schule besuchen. 97% von ihnen leben in den Entwicklungsländern, allein die Hälfte in Afrika südlich der Sahara. Den Betroffenen fällt es schwer, ihren Alltag zu bewältigen. Viele sind aus wesentlichen Bereichen des gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens ausgeschlossen. Das ist eine Erfahrung, die gerade die ärmsten Bevölkerungsteile tagtäglich machen müssen. Investitionen in Bildung für alle gelten als Schlüssel zu einem schnelleren und gerechteren ökonomischen Wachstum. Sie sind eine wesentliche Voraussetzung, Armut nachhaltig zu bekämpfen und Demokratie, verantwortungsvolle Regierungsführung und Chancengleichheit zwischen Armen und Reichen sowie zwischen den Geschlechtern zu fördern. Die offiziell von den Vereinten Nationen ausgerichtete Dekade für nachhaltige Entwicklung sowie die Erreichung der UN-Millenniumsziele, bilden wie in den Vorjahren auch den Bezugsrahmen der Fastenaktion. Das erklärte Ziel, die „Gewährleistung der Grundschulbildung für alle Kinder bis zum Jahr 2015“ soll durch die MISEREOR-Fastenaktion ein Stück greifbarer werden.

Vom 1. bis zum 5. Fastensonntag (25.02.07-25.03.07) werden internationale Gäste der Aktion – MISEREOR-Partner aus dem Sudan, Ägypten, Tansania, Peru, Bangladesch, Indien, China und den Philippinen – in Gemeinden, Schulen

und Diözesen einen authentischen Einblick in die Arbeit vor Ort und die Situation ihrer Kirchengemeinden vermitteln. An vielen praktischen Beispielen zeigen sie auf, welchen Stellenwert Bildung für die Menschen in den Entwicklungsländern hat und welche Möglichkeiten sie ihnen eröffnet. Sie erklären, welche wichtige Rolle die Kirche an der Seite der Armen spielt und welche Fördermöglichkeiten sie hat.

Als Christen sind wir aufgerufen, mit unserem Engagement, unserem Gebet und unserer materiellen Unterstützung ein Zeichen gelebter Solidarität mit den Armen und Kranken dieser Welt zu setzen. Deshalb bittet MISEREOR, sich für einen gerechteren Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle Menschen einzusetzen und in den Pfarngemeinden das Thema der MISEREOR-Fastenaktion aufzugreifen.

#### Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (24./25. Februar 2007) in Paderborn eröffnet.

#### Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (24./25. Februar 2007)

Folgende Materialien können schon ab dem ersten Fastensonntag eingesetzt werden:

- Das **Aktionsplakat** soll an gut sichtbarer Stelle in den Gemeinden ausgehängt werden.
- Das **Themenheft** stellt die wichtigsten Aspekte der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion anschaulich und übersichtlich dar und zeigt auf, wie sich MISEREOR für verbesserte Bildungschancen der benachteiligten Bevölkerung in Afrika, Asien und Lateinamerika einsetzt. Das **Aktionsheft** gibt jeder Gruppe Ihrer Pfarrei einen eigenen Aktionsimpuls, wie das Thema „Bildung“ kreativ umgesetzt werden kann.
- Der neue **MISEREOR-Fastenskalender 2007** ist insbesondere für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Er sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da das erste Kalenderblatt mit dem Aschermittwoch beginnt.
- Bei Kindern kann das Interesse für das Thema der Fastenaktion mit einem eigens gestalteten Comic zur diesjährigen **Kinderfastenaktion** geweckt werden. Im Mittelpunkt steht dabei das Leben der Straßenkinder in Delhi, ihr täglicher Überlebenskampf, aber auch ihr

Bildungshunger, den sie, allen Widrigkeiten zum Trotz, in Straßenschulen zu stillen versuchen. Neben dem Comic stehen als Begleitmaterialien für Schule und Katechese wieder ein Opferkästchen (diesmal in Form eines indischen Elefanten), Plakate, sowie ein Singspiel zur Verfügung.

- „Zwischenfunken“ lautet das Motto der **Jugendaktion**, die gemeinsam von MISEREOR und dem BDKJ getragen wird. Sie ruft dazu auf, thematisch passende, eigene Radiobeiträge oder -sendungen zu gestalten, z.B. in den katholischen Radiowerkstätten. Die spannendsten und besten Beiträge zum Thema Bildung sollen später ausgestrahlt und als Podcast auf [www.jugendaktion.de](http://www.jugendaktion.de) gestellt werden.
- Für **Pfarrbriefe** gibt es wieder eine eigene Beilage. Es kann auch ein eigener Pfarrbriefmantel abgerufen werden, der so gestaltet ist, dass er mit dem Pfarrei-Logo und wichtigen Themen ergänzt werden kann.
- Der Opferstock in den Kirchen sollte mit dem **MISEREOR-Opferstockschild** versehen werden.

#### Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in **Gottesdiensten, Frühschichten und in der Katechese** (siehe das Aktionsheft zur Fastenaktion und den Fastenkalender).
- Das für die diesjährige Fastenaktion erstellte **Hungertuch** ‚Selig seid Ihr ...‘ des chinesischen Künstlers Prof. Li Yuan greift Motive der Bergpredigt auf. Das Hungertuch gibt es in zwei Größen; Materialien zum Hungertuch erläutern Motive und Gestaltung und geben Tipps zum Einsatz in der Gemeinde, z.B. für Meditationen, Bußgottesdienste etc.
- Für die Gestaltung der Gottesdienste zum Thema der Fastenaktion gibt es wieder **„Liturgische Bausteine“** mit verschiedenen Predigtvorschlägen und Impulsen für Kreuzweg und Bußgottesdienst, Frauenliturgie, Jugendsowie Wortgottesdienst, Meditationen, Früh- und Spätschichten.
- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein **Fastenessen** an.
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion **„Solidarität geht!“** ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Hilfen zur Vorbereitung, die die Durchführung so einfach wie möglich machen, gibt es im Aktionshandbuch. Für die Kommunionkatechese gibt es zusätzlich ein „Arbeitsheft für Solidaritätsläufe mit Kommunionkindern“.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen befinden sich auf der MISEREOR-Homepage: [www.misereor.de](http://www.misereor.de). Hier besteht auch die Möglichkeit, das Engagement der Gemeinden im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich mit anderen Gemeinden auszutauschen.

#### Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (24./25. März 2007)

Am 5. Fastensonntag (24./25. März 2007) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, sollte der Opferstock mit dem MISEREOR-Opferstockschild nach

Möglichkeit bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt und soll zusammen mit der Kollekte überwiesen werden.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Erzbistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

#### MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei:

MISEREOR-Vertriebsgesellschaft MVG  
Postfach 10 15 45  
52015 Aachen  
Tel. 01 80 / 5 20 02 10 (0,12 €/Min.)  
Fax 02 41 / 47 98 67 45

Informationen über die Fastenaktion sind auch im Internet unter [www.misereor.de](http://www.misereor.de) zu finden. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

#### Nr. 68 Bildungsveranstaltungen zur Misereor-Fastenaktion 2007

Köln, den 19. Januar 2007

#### Bildungsveranstaltungen zur Misereor-Fastenaktion 2007 „Entdecke, was zählt“

Die Einrichtungen der katholischen Erwachsenen- und Familienbildung im Erzbistum Köln bieten zwischen dem 12. März und dem 18. März 2007 Bildungsveranstaltungen zur Misereor-Fastenaktion „Entdecke, was zählt“ mit zwei Projektpartnern von Misereor an: Der eine ist Herr Samuel Yanez aus Peru, der andere Herr Felix Gomes aus Bangladesch. Nähere Informationen zu den beiden Herren und Hinweise auf die Termine der Vortragsreise finden Sie unter [www.erzbistum-koeln.de/bildung/erwachsenenbildung/politik/projekte/misereor/index.html](http://www.erzbistum-koeln.de/bildung/erwachsenenbildung/politik/projekte/misereor/index.html). Bitte weisen Sie in Ihren Pfarrgemeinden, Seelsorgebereichen und Einrichtungen auf die Veranstaltungen in Ihrer Umgebung hin. Außerdem finden Sie über die o.g. Internetseite didaktische Anregungen zu Gesprächskreisen zum „Misereor-Fastenbrevier“.

#### Nr. 69 Zeit der Feier der Osternacht

Köln, den 22. Januar 2007

Die Osternacht stellt die zentrale Gedächtnisfeier des Pascha-Mysteriums, das heißt des Todes und der Auferstehung Jesu Christi dar. Nach guter liturgischer Tradition erwartet die Kirche in einer „Nacht des Wachens“ (Ostervigil) die Auferstehung des Herrn und feiert sie in den Sakramenten der Taufe, Firmung und Eucharistie.

Bei der Vorplanung bitten wir daher zu beachten, dass die gottesdienstliche Feier der Osternacht gemäß den liturgischen Dokumenten erst nach Sonnenuntergang am Samstag beginnen darf.

Auf keinen Fall kann die Feier der Osternacht zur Zeit der sonst üblichen Vorabendmesse angesetzt werden.



**Nr. 70 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis**

Köln, den 22. Januar 2007

Zu Beginn der österlichen Bußzeit mögen die Gläubigen auf die Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis hingewiesen werden, die zuletzt am 1. Februar 1992 im Amtsblatt des Erzbistums Köln (Nr. 29) veröffentlicht worden sind. Der Text dieser Veröffentlichung ist auch auf der Internetseite des Erzbistums unter [www.erzbistum-koeln.de](http://www.erzbistum-koeln.de) zu finden.

**Nr. 71 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 04.03.2007**

Köln, den 22. Januar 2007

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (4. März 2007) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2007 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

**Nr. 72 Berufung von Mitgliedern in den Priesterrat**

Köln, den 8. Januar 2007

Gemäß § 2, 7 der Satzung des Priesterrates hat der Erzbischof folgende Personen für die nächste Amtsperiode des Priesterrates, die den Zeitraum vom 14. Februar 2007 bis 13. Februar 2013 umfasst, berufen:

Prälat Gerd Bachner  
Abt Raphael Bahrs OSB  
Pater Branko Brnas OFM  
Pfarrer Rainer Hintzen  
Pfarrer Mike Kolb  
Pfarrer Martin Kürten  
Pfarrer Matthias Schnegg  
Pfarrer Ansgar Puff

**Nr. 73 Arbeits- und Gesundheitsschutz für Ehrenamtliche**

Köln, den 17. Januar 2007

**Bitte beachten Sie: Bei Arbeitsunfällen von Ehrenamtlichen sind in Zukunft die Unfallmeldungen mit dem Zusatz „Kirchliches Ehrenamt“ zu kennzeichnen.**

In den letzten 10 Jahren ist es im Zusammenwirken der Berufsgenossenschaften (VBG und BGW) mit den (Erz-)Bistümern der Katholischen Kirche und den Landeskirchen der Evangelischen Kirche gelungen, durch präventive Maßnahmen die Unfälle der Mitarbeitenden in Kirchen – und damit auch die Beitragskosten zur Unfallversicherung – erheblich zu senken.

Dies konnte auch durch die Anpassung der gültigen Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz an die besonde-

ren kirchlichen Gegebenheiten mit Hilfe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages (Präventionskonzept) erreicht werden.

Vor dem Hintergrund des verbesserten gesetzlichen Unfall-schutzes (s. dazu auch die Rundschreiben des Generalvikars an die Kirchengemeinden zu dieser Thematik) werden jetzt auch die Ehrenamtlichen im Rahmen des Präventionskonzeptes stärker in den Blick genommen. Die VBG hat Kontrollbesuche der Kirchengemeinden angekündigt. Alle Aktivitäten zum Arbeits- und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden sind auch auf diesen Personenkreis auszudehnen.

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz für Ehrenamtliche fallen primär in den Verantwortungsbereich der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände. Bei der Umsetzung stehen den verantwortlichen Kirchenvorständen und Verbandsausschüssen die Fachleute für Arbeitsschutz (der Koordinator Hermann Baumeister in der Hauptabteilung Verwaltung sowie das ISAG-Rhein als Fachkräfte für Arbeitssicherheit und für den betriebsärztlichen Dienst) beratend und unterstützend zur Verfügung.

Durch die neue gesetzliche Regelung des § 2 Abs. 10 Nr. 10b SGB VII wurde der Versicherungsschutz auf alle ehrenamtlich wahrgenommenen religionsgemeinschaftlichen Tätigkeiten ausgedehnt. Die Beschränkung auf einen „Kernbereich“ kirchlicher Aufgaben ist damit entfallen. Es sind alle ehrenamtlichen, also unentgeltlich für die katholische Kirche ausgeübten Tätigkeiten versichert. Einer gesonderten Erfassung der Personen, die arbeitnehmerähnlich im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB VII tätig sind, bedarf es nicht mehr.

Dies bedeutet, dass alle Tätigkeiten, die Ehrenamtliche im Auftrag oder mit Zustimmung der Katholischen Kirche verrichten, versichert sind, unabhängig davon, wo und in welcher Funktion Ehrenamtliche tätig sind: z. B. im Rahmen von Kirchengemeinden/-verbänden, von Dekanaten, der Erzdiözese mit ihren kirchlichen Einrichtungen oder anerkannten kirchlichen Verbänden. Wichtig ist, dass die Kirche zur Tätigkeit entweder grundsätzlich oder im Einzelfall einen Auftrag oder eine Zustimmung erteilt.

Nicht erfasst von diesem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 SGB VII bleiben allerdings solche Tätigkeiten von kirchlichen Vereinen und Verbänden, die im Rahmen des originär verbandlichen Handelns anfallen; hier besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII.

**Wir veröffentlichen nachstehend ein Merkblatt des Verbandes der Diözesen Deutschlands (VDD) „Gesetzliche Unfallversicherung der Ehrenamtsträger/innen im Bereich der Katholischen Kirche. Merkblatt für Pfarreien, Stiftungen, Diözesen und Verbände“.**

**Merkblatt**

**Gesetzliche Unfallversicherung der Ehrenamtsträger und Ehrenamtsträgerinnen für Pfarreien, Stiftungen, Diözesen und Verbände im Bereich der Katholischen Kirche.**

**herausgegeben vom Verband der Diözesen Deutschlands (VDD)**

Nach einer Gesetzesänderung ist nunmehr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 b) SGB VII ab dem 01.01.2005 der Gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die Kirche ausgeweitet worden.<sup>1</sup>

Bislang genoss diesen Schutz, wer ehrenamtlich im Kernbereich kirchlichen Wirkens tätig war.



Diejenigen Personen, die wie Arbeitnehmer für die Kirche tätig werden, ohne ein Beschäftigungsverhältnis eingegangen zu sein („arbeitnehmerähnliche Tätigkeit“), bleiben weiterhin nach § 2 Abs. 2 S. 1 SGB VII versichert.

Aktuell sind nach der o. g. Gesetzesänderung unter dem Begriff der Ehrenamtlichkeit auch andere freiwillige, unentgeltliche Tätigkeiten im kirchlichen Bereich und zwar unabhängig davon, ob sie z.B. von gewählten Mandatsträgerinnen bzw. -trägern oder von einzelnen Mitgliedern eines Verbandes bzw. im Rahmen einer kirchlichen Einrichtung wahrgenommen werden, zu berücksichtigen.

### I. Kreis der versicherten Ehrenamtsträger

Begriff des Ehrenamtes im Bereich der kath. Kirche: Als ehrenamtlich ist eine Tätigkeit zu bezeichnen, die für andere, freiwillig, unentgeltlich, unter Übernahme bzw. Übertragung eines verantwortlich auszufüllenden Amtes oder einer Aufgabe im Rahmen der Kirche, der katholischen Verbände und Vereine bzw. Einrichtungen kanonischen Rechts ausgeübt wird. Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung ist unschädlich (§ 3 Nr. 26 EStG). Sie zielt nicht auf materiell-finanziellen Gewinn, findet außerhalb einer Erwerbstätigkeit statt und kann sich auf eine nur vorübergehende, auch hilfsweise Tätigkeit konzentrieren.

Gesetzlichen Versicherungsschutz kann grundsätzlich jede ehrenamtliche Tätigkeit genießen, durch die caritative Aufgaben wahrgenommen oder Zwecke der Frömmigkeit, der Förderung der christlichen Berufung in der Welt oder andere Apostolatswerke verfolgt werden. Grundsätzlich genießen Versicherungsschutz auch die Tätigkeiten, die Zwecke eines nach cc. 298 ff CIC als katholisch anerkannten Verbandes oder Vereins, einer geistlichen Gemeinschaft oder einer anerkannten kirchlichen Einrichtung verfolgen.

Für das Bestehen des Versicherungsschutzes ist ansonsten entscheidend, dass die Kirche ein Projekt oder Vorhaben im Auftrag gibt oder die erforderliche Zustimmung hierzu erteilt. Dies erfolgt durch die zuständige Stelle im Bistum bzw. in der Pfarrei.

Unter diesen Voraussetzungen sind als ehrenamtlich wahrgenommene Tätigkeitsfelder derzeit insbesondere anzusehen :

1. liturgische (z. B. :Kommunionhelferinnen und -helfer, Lektorinnen und Lektoren, Kirchen-, Kinder- und Jugendchöre, Posaunen-, Gospelchor, Sing- und Instrumentalkreis, die den Gottesdienst gestalten, Organisten, Küsterdienste, Ministrantinnen und Ministranten),
2. verkündigende (z. B.: Katechetik, Kindergottesdienst, Kommunion- und Firmvorbereitung/-unterricht),
3. seelsorglich-lebensbegleitende (z. B.: besuchende, beratende, weiterbildende) Dienste (Besuche für Kranke und Alte, Telefonseelsorge, Behindertenhilfe, Seniorenkreise, Hospizarbeit, Kreise zur Unterstützung von Asylbewerbern und Migrantengruppen, Eine-Welt-Gruppen, Organisation von Tauschringen, Büchereidienste, Bildungswerke),
4. pädagogische (z. B.: Kinder- und Jugendarbeit, auch Spielkreise, Hausaufgabenbetreuung),
5. leitende (z.B. in Kirchenvorständen, Pfarrgemeinde- bzw. Kirchengemeinderäten, Mitglieder von Ausschüssen, Diözesanräten) <sup>2</sup>,
6. caritative (z. B.: Obdachlosenhilfe, Wohnungslosenbetreuung, Alleinerziehende, Trauerbegleitung, Suchtkrankheiten),

7. hauswirtschaftliche, handwerkliche (z. B.: Hilfeleistung bei Pfarrfesten, Basaren, Betreuung von Bastelgruppen, Beerdigungen, Friedhofsanlagen, Martins- bzw. Osterfeuer, Reinigungsarbeiten, Blumenschmuck),
8. publizistische (z. B.: Gemeindebriefe), sowie allgemeine Dienste (z. B.: Kirchengemeindeaufsicht und -führung),
9. künstlerische (z. B.: Plakate anfertigen),
10. sonstige Aufgaben (z. B.: Organisation von Pilgerreisen, Sammlungs- und Verteildienste, Bauarbeiten, Möbel- und Kleiderlager).

Wenn gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für eine ehrenamtliche Tätigkeit besteht, gilt er auch für Vor- und Nachbereitungshandlungen sowie Hin- und Rückwege zu oder von den ehrenamtlichen Tätigkeiten, ebenso für Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen. Weiterhin sind auch offiziell durchgeführte Maßnahmen zur Pflege des Gemeinschaftslebens zu versichern.

Die bloßen Empfänger, Besucher, Teilnehmer kirchlicher Angebote sind weiterhin in diesem Zusammenhang nicht versichert.

### II. Erfordernis einer ausdrücklichen Einwilligung

In allen anderen als den unter I. genannten Fällen ist Voraussetzung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes, die vorherige ausdrückliche schriftliche Einwilligung oder Beauftragung von der zuständigen Stelle. Diese wird erteilt:

1. für die Kirchengemeinde vom Kirchenvorstand / Verwaltungsrat, für Kirchenstiftungen von der Kirchenverwaltung;
2. für das Bistum durch den Ortsbischof, bei privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Organisationen, soweit sie diözesan tätig sind; bei überdiözesan tätigen kirchlichen Vereinen und Verbänden vom Bischof des Belegenheitsbistums und bei nationalen Vereinigungen von der Deutschen Bischofskonferenz;

<sup>1</sup> Der Text von § 2 Absatz 1 Nr. 10 b) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch lautet:

(1) Kraft Gesetzes sind versichert: ...

10. Personen, die ...

- b) für öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen.

<sup>2</sup> Nicht erfasst sind gewählte Ehrenamtliche in Vereinen und Verbänden, sofern es sich um rein vereins- und verbandsinterne Tätigkeiten handelt, z.B. Vorstand, Kassenwart etc. Der Verein oder Verband kann aber für diese Personen, die durch ihre Wahl ein durch Satzung vorgesehene offizielles Amt ausüben und daher in besonderer Weise Verantwortung übernehmen, eine freiwillige Versicherung abschließen.

3. für Einrichtungen, die von verschiedenen Kirchen bzw. kirchliche Gemeinschaften (interkonfessionell) gemeinsam oder von der Katholischen Kirche und einer Kommune und/oder einer gemeinnützigen Organisation gemeinsam getragen werden (z.B. Kleiderkammern, Eine-Welt-Läden, Jugendeinrichtungen usw.) ist die Verantwortlichkeit für den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz vom Ortsordinarius zu klären, und zwar danach, welcher Träger unmittelbaren, mittelbar überwiegender oder ausschlaggebenden Einfluss ausübt.

Im Ausnahmefall kann auch nachträglich von der zuständigen Stelle eine schriftliche Genehmigung erteilt werden.

### III. Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz umfasst die ambulante, stationäre, ärztliche und zahnärztliche Heilbehandlung, die medizinische und berufliche Rehabilitation, Geldleistungen an Verletzte, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen. Eigene Sachschäden werden ebenso wenig ersetzt wie Schäden, die ehrenamtlich Tätige anderen Personen an ihrem Eigentum zufügen.

### IV. Zuständigkeiten – für die Weiterleitung von Unfallmeldungen

In der Regel ist die Zuständigkeit der Verwaltungsberufsgenossenschaft (Hamburg) gegeben. Bei ehrenamtlichen Tätigkeiten im sozialen und gesundheitlichen Bereich ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (Hamburg) zuständig, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten auf Friedhöfen die Berufsgenossenschaft für Gartenbau (Kassel). Die kirchliche Einrichtung ist verpflichtet, spätestens nach dem 3. Krankheitstag den Unfall der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden.

### V. Finanzierung

Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung der ehrenamtlich Tätigen führt die Kirche an die Verwaltungsberufsgenossenschaft ab. Die Finanzierung der gesetzlichen Unfallversicherung für ehrenamtlich Tätige ist im Bereich der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege und der Berufsgenossenschaft für Gartenbau hiervon unterschiedlich geregelt. Für die ehrenamtlich Tätigen entstehen keine Kosten.

### Nr. 74 Anpassung des Verbandsbeitrages der kirchlich-caritativen Einrichtungen

Köln, den 16. Januar 2007

Für 2007 werden von den Krankenhäusern sowie den Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zur Mitfinanzierung der spitzenverbandlichen Aufgaben folgende Beiträge erhoben:

Beitrag je förderfähigem Bett	33,00 EUR
Beitrag je nicht förderfähigem Bett	22,00 EUR

Stichtag für die Bettenzahl ist die Planbettenzahl (Bettens-It) zum 01.01.2007.

Der Verbandsbeitrag der Heime wird in dem Umfang erhöht, der der durchschnittlichen Veränderung der Normalpflegeplätze für Heime im abgelaufenen Jahr entspricht, wobei der Verbandsbeitrag auf jeweils 0,10 EUR gerundet wird.

### Nr. 75 Merkblatt des VDD zur Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) für internetfähige PCs

Köln, den 12. Januar 2007

Zum 01.01.2007 wurde die Rundfunkgebührenpflicht (GEZ-Gebühr) auch auf sogenannte internetfähige PCs ausgedehnt. Da theoretisch die öffentlich-rechtlichen Radioprogramme inzwischen auch im Internet empfangen werden können, werden nunmehr auch internetfähige PCs als Rundfunkempfangsgeräte betrachtet. Sofern eine Einrichtung weder über ein angemeldetes Fernseh- noch Radiogerät verfügt, aber ein internetfähiger PC vorhanden ist, ist seit dem 01.01.2007 für diesen eine monatliche Rundfunkgebühr in Höhe von 5,52 Euro zu entrichten. Diese Neuregelung wirft eine Reihe von Fragen auf, mit denen sich zwischenzeitlich auch die Kommission für Urheber-, Verlags- und Medienrecht des Verbands der Diözesen Deutschlands (VDD) befasst hat. Um den Kirchengemeinden und Einrichtungen einige schriftliche Hinweise zu den Änderungen bei der Rundfunkgebührenpflicht an die Hand zu geben, hat der VDD ein Merkblatt herausgegeben, welches im Internet unter [www.erzbistum-koeln.de](http://www.erzbistum-koeln.de) und dort unter Hauptabteilung Seelsorgebereiche/Downloads/Fachbereich Recht/Sonstige Dokumente abrufbar ist. Dem Merkblatt lässt sich auch entnehmen, unter welchen Voraussetzungen ein Befreiungsantrag gestellt werden kann.

## Personalia

### Nr. 76 Personalchronik

#### KLERIKER

#### Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

- 19.12. *Herr Pfarrer Michael Tewes* für sechs Jahre zum Definitor im Dekanat Neuss-Süd.  
 19.12. *Herr Pfarrer Herbert Ullmann* für sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Neuss-Süd.  
 09.01. *Herr Pfarrer Dr. Willi Steinfort* für weitere sechs Jahre zum Definitor im Dekanat Düsseldorf-Ost.  
 09.01. *Herr Pfarrer Karl Heinz Sülzenfuß* für sechs Jahre zum Dechanten des Dekanates Düsseldorf-Ost.  
 10.01. *Herr Pfarrer Klaus Kugler* für die Dauer der Amtszeit des Dechanten bis zum 9. Dezember 2010 zum Definitor im Dekanat Köln-Ehrenfeld.

#### Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

- 28.11. *Herr Florentino Ulibarri Fernández* – im Einvernehmen mit dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge als Theologischer Referent für die Katecheten-Ausbildung in der spanischsprachigen Seelsorge in Deutschland bis zum 31. Dezember 2009.  
 14.12. *Herr Pfarrer Hermann-Josef Bartels* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Peter in Zülpich, St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich sowie an den Rektoratspfarreien St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich im Seelsorgebereich „Zülpich“ des Dekanates Euskirchen.  
 14.12. *Herr Pfarrer Pater Joseph Thondipura CMI* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – im

- Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Pfarrvikar an den Pfarreien Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich, St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Peter in Zülpich-Nemmenich, St. Peter in Zülpich, sowie an den Rektoratspfarreien St. Severin in Zülpich-Merzenich, St. Margareta in Zülpich-Hoven, im Seelsorgebereich „Zülpich“ des Dekanates Euskirchen.
- 14.12. *Herr Pfarrer Guido Zimmermann* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an den Pfarreien Stephani Auffindung in Zülpich-Bürvenich St. Cyriakus in Zülpich-Langendorf, St. Pankratius in Zülpich-Rövenich, St. Johannes und Sebastianus in Zülpich-Wichterich sowie an den Rektoratspfarreien St. Matthias in Zülpich-Oberelvenich im Seelsorgebereich „Zülpich“ des Dekanates Euskirchen.
- 19.12. *Herr Gymnasialpfarrer Dr. Herbert Breuer* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – für die Dauer von weiteren sechs Jahren zum Dekanatspräsidenten der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) und zum Dekanatsfrauenseelsorger im Dekanat Königswinter.
- 01.01. *Herr Pfarrer Peter Adolf* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Johann Baptist und Petrus in Bonn im Seelsorgebereich „Bonn-Mitte“ des Dekanates Bonn-Mitte/Süd.
- 01.01. *Herr Pfarrer Thomas Bergenthal* zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln-Rodenkirchen/Sürth/Weiß des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 01.01. *Herr Pfarrer Christoph Bersch* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich „Wuppertaler Westen“ im Dekanat Wuppertal-Elberfeld.
- 01.01. *Herr Diakon Heinrich Braun* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Diakon an der neu errichteten Pfarrei St. Suitbertus und St. Josef in Remscheid im Seelsorgebereich „Alt-Remscheid“, Dekanat Remscheid.
- 01.01. *Herr Pfarrer Andreas Brocke* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Gereon in Köln im Seelsorgebereich „C“, Dekanat Köln-Mitte.
- 01.01. *Herr Pater Edmund Druz SChr* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Pfarrvikar an der erweiterten Pfarrei St. Severin in Köln im Seelsorgebereich „Rund um den Chlodwigplatz“ des Dekanates Köln-Mitte.
- 01.01. *Herr Kaplan Silvio Eick* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Kaplan an der neu errichteten Pfarrei St. Germanus in Wesseling im Seelsorgebereich „Wesseling-Mitte/Urfeld“ des Dekanates Wesseling.
- 01.01. *Herr Pfarrer Josef Embgenbroich* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der erweiterten Pfarrei St. Severin in Köln im Seelsorgebereich „Rund um den Chlodwigplatz“ des Dekanates Köln-Mitte.
- 01.01. *Herr Diakon Markus Erpenbach* zum Diakon mit Zivilberuf an der neu errichteten Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln-Rodenkirchen/Sürth/Weiß im Seelsorgebereich „Rheinbogen“, Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 01.01. *Herr Dechant Pater Stanislaus Friede CSMA* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Vorsitzender des Kirchengemeindeverbandes Swisttal sowie als Dechant des Dekanates Meckenheim/Rheinbach – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen zum Pfarrer an den Pfarreien St. Katharina in Swisttal – Buschhoven, St. Kunibert in Swisttal – Heimerzheim, St. Petrus und Paulus in Swisttal – Ludendorf, St. Georg in Swisttal – Miel, St. Nikolaus in Swisttal – Morenhoven, St. Petrus und Paulus in Swisttal – Odendorf, St. Martinus in Swisttal – Ollheim, St. Antonius in Swisttal – Strassfeld im Seelsorgebereich „Swisttal“ des Dekanates Meckenheim/Rheinbach.
- 01.01. *Herr Pfarrer Meinrad Funke* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Suitbertus und St. Josef in Remscheid im Seelsorgebereich „Alt-Remscheid“, Dekanat Remscheid.
- 01.01. *Herr Pater Sebastian Fusser OFM* bis Ablauf des 30. April 2007 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Martin in Bonn, St. Johann Baptist und Petrus in Bonn, St. Marien in Bonn und St. Joseph in Bonn im Seelsorgebereich „Bonn-Mitte“ des Dekanates Bonn-Mitte.
- 01.01. *Herr Diakon Erhard Günther* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Diakon an der neu errichteten Pfarrei St. Suitbertus und St. Josef in Remscheid im Seelsorgebereich „Alt-Remscheid“, Dekanat Remscheid.
- 01.01. *Herr Pfarrer Dr. Winfried Hamelbeck* zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Gereon in Köln im Seelsorgebereich C des Dekanates Köln-Mitte.
- 01.01. *Herr Pfarrer Karl Wenzel Heix* für die Dauer von drei Jahren zum Subdiakon an der neu errichteten Pfarrei St. Matthäus in Düsseldorf-Garath im Seelsorgebereich Garath-Hellerhof des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 01.01. *Herr Pfarrer Prof. Gerhard Herkenrath* zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Gereon in Köln im Seelsorgebereich C des Dekanates Köln-Mitte.
- 01.01. *Herr Pfarrer Thomas Kaster* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Suitbertus und St. Josef in Remscheid im Seelsorgebereich „Alt-Remscheid“ des Dekanates Remscheid.
- 01.01. *Herr Diakon Wolfgang Kitz* zum Diakon mit Zivilberuf an der neu errichteten Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln-Rodenkirchen/Sürth/Weiß im Seelsorgebereich „Rheinbogen“, Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 01.01. *Herr Pater Slavomir Klim* im Einvernehmen mit dem Ordensoberen – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der erweiterten Pfarrei St. Severin in Köln im Seelsorgebereich „Rund um den Chlodwigplatz“ des Dekanates Köln-Mitte.
- 01.01. *Herr Diakon Klaus Niederheide* zum Diakon an der neu errichteten Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln-Rodenkirchen/Sürth/Weiß im Seelsorgebereich „Rheinbogen“, Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 01.01. *Herr Spiritual Peter Nüsser* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subdiakon an der neu errichteten Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln-Rodenkirchen/Sürth/Weiß im Seelsorgebereich „Rheinbogen“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 01.01. *Herr Pfarrer Horst Pehl* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subdiakon an der neu errichteten Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln-Rodenkirchen/Sürth/Weiß im Seelsorgebereich „Rheinbogen“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 01.01. *Herr Diakon Bruder Ansgar Pohlmann OFM* bis Ablauf



- des 30. April 2007 zum Diakon an den Pfarreien St. Martin in Bonn, St. Johann Baptist und Petrus in Bonn, St. Marien in Bonn und St. Joseph in Bonn im Seelsorgebereich „Bonn-Mitte“ des Dekanates Bonn-Mitte.
- 01.01. *Herr Dechant Johannes Quirl* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Pfarrer an der erweiterten Pfarrei St. Severin in Köln, Dekanat Köln-Mitte.
- 01.01. *Herr Pater Pankraz Ribbert OCarm* – im Einvernehmen mit dem Ordensoberen – zum Subsidiar zur besonderen Verfügung des Dechanten im Dekanat Köln-Ehrenfeld.
- 01.01. *Herr Pfarrer Martin Ruster* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Matthäus in Düsseldorf-Garath im Seelsorgebereich Garath/Hellerhof, Dekanat Düsseldorf-Benrath.
- 01.01. *Herr Diakon Manfred Schäfer* – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – zum Diakon im Subsidiarsdienst an der neu errichteten Pfarrei St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich „Wuppertaler Westen“, Dekanat Wuppertal-Elberfeld.
- 01.01. *Herr Diakon Hermann-Josef Schiefen* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon an der neu errichteten Pfarrei St. Germanus in Wesseling im Seelsorgebereich „Wesseling-Mitte/Urfeld“ des Dekanates Wesseling.
- 01.01. *Herr Kaplan Martin Schlageter* zum Kaplan an der neu errichteten Pfarrei St. Matthäus in Düsseldorf-Garath im Seelsorgebereich Garath/Hellerhof des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 01.01. *Herr Prälat Johannes Schlößer* zum Diözesanrichter für die Dauer von fünf Jahren.
- 01.01. *Msgr. Dr. Thomas Weitz* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subsidiar an der neu errichteten Pfarrei St. Germanus in Wesseling im Seelsorgebereich „Wesseling-Mitte/Urfeld“ des Dekanates Wesseling.
- 01.01. *Herr Pfarrer Franz M. Werhahn* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der neu errichteten Pfarrei St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich „Wuppertaler Westen“ des Dekanates Wuppertal-Elberfeld.
- 01.01. *Herr Dechant Karl-Josef Windt* zum Pfarrer an der neu errichteten Pfarrei St. Joseph und Remigius in Köln-Rodenkirchen/Sürth/Weiß im Seelsorgebereich „Rheinbogen“, Dekanat Köln-Rodenkirchen.
- 01.01. *Herr Diakon Anton Wohlgenuth* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon mit Zivilberuf im Vorbereitungsdienst an der neu errichteten Pfarrei St. Germanus in Wesseling im Seelsorgebereich „Wesseling-Mitte/Urfeld“ des Dekanates Wesseling.
- 11.01. *Herr Pfarrer Michael Dederichs* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Präses der Kolpingsfamilie Düsseldorf-Zentral.
- 11.01. *Herr Pfarrer Dr. Jürgen Heinze* zum Leiter der Pfarreiengemeinschaft im Seelsorgebereich „Porzer Rheinkirchen“.
- 12.01. *Herr Kaplan Christoph Bernards* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Bergisch Gladbach.
- 12.01. *Herr Pfarrer Markus Höjng* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Dekanatsjugendseelsorger im Dekanat Altenberg.
- 28.01. *Herr Dr. Rudolf Schunck* für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter.
- 01.02. *Herr Hochschulpfarrer Thomas Ant* zum Leiter der Katholischen Glaubensinformation Fides in Wuppertal unter Entpflichtung von seinen Aufgaben als Schulseelsorger an den öffentlichen Schulen der Stadt Wuppertal und Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben.
- 01.02. *Herr Kaplan Youn-Heoi Ku* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – im Einvernehmen mit dem Heimatbischof sowie dem Nationaldirektor für Ausländerseelsorge zum Pfarrvikar an den Pfarreien Christus König in Langenfeld, St. Gerhard in Langenfeld-Giesenberg, St. Josef in Langenfeld-Immigrath, St. Barbara in Langenfeld-Reusrath im Seelsorgebereich „Langenfeld-Süd“ des Dekanates Langenfeld/Monheim und zum Leiter der katholisch koreanischen Seelsorge im Erzbistum Köln mit dem Titel Pfarrer.
- 04.02. *Herr Pfarrer Willi Steinfurt* für weitere fünf Jahre zum Diözesanrichter.

#### Der Herr Erzbischof hat am:

- 31.10. *Herrn Diakon Michael Opladen* in den Ruhestand versetzt.
- 17.12. *Herrn Pfarrer Msgr. Alfred Hausen* zum Ehrendechanten ernannt.
- 31.12. *Herrn Prälat Erich Läufer* von seinen Aufgaben als Geistlicher Beirat der Redaktion der Kirchenzeitung für das Erzbistum Köln entpflichtet und in den Ruhestand versetzt.
- 31.12. *Herrn Vizeoffizial Prälat Johannes Schlößer* von seinen Aufgaben als Vizeoffizial entpflichtet und unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Subsidiar an der Pfarrei St. Marien in Bonn in den Ruhestand versetzt.
- 12.01. *Herrn Kaplan Sebastian Bremer* den Titel „Pfarrer“ verliehen.
- 12.01. *Herrn Kaplan Marcus Bussemer* den Titel „Pfarrer“ verliehen.
- 12.01. *Herrn Kaplan Klaus Thranberend* den Titel „Pfarrer“ verliehen.
- 31.01. *Herrn Pfarrer Yong-Keun Park* – im Einvernehmen mit seinem Heimatbischof und dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge – von seinen Aufgaben als Leiter der katholisch koreanischen Seelsorge im Erzbistum Köln entpflichtet.
- 31.01. *Herrn Diakon Klaus Stader* als Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien St. Odilia in Dormagen-Gohr, St. Pankratius in Dormagen-Nievenheim, St. Agatha in Dormagen-Straberg, St. Aloysius in Dormagen-Stürzelberg und an den Rektoratspfarreien St. Joseph in Dormagen-Delhoven, St. Gabriel in Dormagen-Delrath im Seelsorgebereich „Dormagen-Nord“ des Dekanates Dormagen entpflichtet.

#### Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 03.11. *Herr Kreisdechant Msgr. Klaus Joachim Anders* im Katholischen Kirchengemeindeverband Odenthal / Bechen / Altenberg.
- 29.11. *Herr Pfarrer Albert Forst* im Katholischen Kirchengemeindeverband Düsseldorf-Bilk.
- 29.11. *Herr Pfarrer Ansgar Puff* im Katholischen Kirchengemeindeverband Oberbilk/Eller-West.
- 29.11. *Herr Dechant Ulrich Weeger* im Katholischen Kirchengemeindeverband Bonn-Süd.



- 30.11. *Herr Pfarrer Benno Leiverkus* im Katholischen Kirchengemeindeverband Bonn-Duisdorf/Brüser Berg.
- 30.11. *Herr Pfarrer Msgr. Jochen Koenig* im Katholischen Kirchengemeindeverband Neuss – Rund um die Erftmündung.
- 30.11. *Herr Pfarrer Klaus Koltermann* im Katholischen Kirchengemeindeverband Dormagen-Nord.
- 30.11. *Herr Pfarrer Heinz-Theo Lorenz* im Katholischen Kirchengemeindeverband Grevenbroich – Niedererft.
- 30.11. *Herr Pfarrer Norbert Müller* im Katholischen Kirchengemeindeverband Engelskirchen.
- 30.11. *Herr Pfarrer Michael Tewes* im Katholischen Kirchengemeindeverband Neuss Ost / Korschenbroich.

**Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:**

- 01.01. *Herr Dechant Pater Stanislaus Friede CSMA* im Seelsorgebereich „Swisttal“ des Dekanates Meckenheim/Rheinbach.

**Es starb im Herrn am:**

- 11.01. *Herr Pfarrer i.R. Karl Clemens Brabeck*, 79 Jahre.
- 16.01. *Herr Pfarrer i.R. Jan Laska*, 96 Jahre.
- 16.01. *Herr Pfarrer Karl-Theodor Löckenhoff*, 68 Jahre.

**LAIEN IN DER SEELSORGE**

**Es wurde beauftragt am:**

- 19.12. *Schwester Maria Cieslik*, Pastoralreferentin, – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – mit der Geistlichen Begleitung der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) im Dekanat Grevenbroich.
- 19.12. *Frau Sabine Haas*, Gemeindereferentin, – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – mit der Geistlichen Begleitung der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) im Dekanat Altenberg.
- 01.01. *Schwester Maria Paula Eble*, Gemeindereferentin, – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben, als Gemeindereferentin an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Mariä Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich „Wuppertaler Westen“ des Dekanates Wuppertal-Elberfeld.
- 01.01. *Herr Ralf Gassen*, Gemeindereferent, – unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben – als Gemeindereferent an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Suitbertus und St. Josef in Remscheid im Seelsorgebereich „Alt-Remscheid“ des Dekanates Remscheid.
- 01.01. *Frau Ute Geppert*, Gemeindereferentin, – unter Beibehaltung ihrer übrigen Aufgaben – als Gemeindereferentin an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Suitbertus und St. Josef in Remscheid im Seelsorgebereich „Alt-Remscheid“ des Dekanates Remscheid.
- 01.01. *Herr Markus Herz*, Pastoralreferent, an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Matthäus in Düsseldorf-Garath im Seelsorgebereich Garath/Hellerhof des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 01.01. *Schwester Maria Henriette Keutgen* bis zum 31. März 2009, als Ordensschwester in der Altenheimseelsorge an der erweiterten Pfarrgemeinde St. Severin in Köln im Seelsorgebereich „Rund um den Chlodwigplatz“ des Dekanates Köln-Mitte.
- 01.01. *Herr Matthias Kolk*, Pastoralreferent, unter Beibehaltung seiner übrigen Aufgaben, als Pastoralreferent an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Mariä

Empfängnis und St. Ludger in Wuppertal-Vohwinkel im Seelsorgebereich „Wuppertaler Westen“ des Dekanates Wuppertal-Elberfeld.

- 01.01. *Herr Benedikt Kremp*, Pastoralreferent, als Pastoralreferent an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Gereon in Köln im Seelsorgebereich C des Dekanates Köln-Mitte.
- 01.01. *Frau Annemarie Kricheldorf*, Gemeindereferentin, als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Adolphus in Düsseldorf-Pempelfort, Herz Jesu in Düsseldorf-Derendorf und St. Lukas in Düsseldorf im Seelsorgebereich Pempelfort-West/Derendorf des Dekanates Düsseldorf-Mitte/Heerdt.
- 01.01. *Frau Carola Lerch*, Gemeindereferentin, – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Gemeindereferentin an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Germanus in Wesseling im Seelsorgebereich „Wesseling-Mitte/Urfeld“ des Dekanates Wesseling.
- 01.01. *Herr Frank Reintgen*, Gemeindereferent, als Gemeindereferent an der erweiterten Pfarrgemeinde St. Severin in Köln im Seelsorgebereich „Rund um den Chlodwigplatz“ des Dekanates Köln-Mitte.
- 01.01. *Herr Josef Schlotmann*, Pastoralreferent, bis Ablauf des 31. Mai 2008 als Pastoralreferent an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Joseph und Remigius in Köln-Rodenkirchen/Sürth/Weiß im Seelsorgebereich „Rheinbogen“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 01.01. *Frau Dorothee Wortelkamp-M'Baye*, Pastoralreferentin, als Pastoralreferentin an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Joseph und Remigius in Köln-Rodenkirchen/Sürth/Weiß im Seelsorgebereich „Rheinbogen“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 01.01. *Herr Thomas Zalfen*, Pastoralreferent, als Pastoralreferent an der neu errichteten Pfarrgemeinde St. Joseph und Remigius in Köln-Rodenkirchen/Sürth/Weiß im Seelsorgebereich „Rheinbogen“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen.
- 01.02. *Frau Eva Schmitz*, Gemeindereferentin, bis zum 31. Juli 2007 als Gemeindereferentin an den Pfarreien St. Konrad in Bergisch Gladbach-Hand, St. Clemens in Bergisch Gladbach-Paffrath, Herz Jesu in Bergisch Gladbach-Schildgen im Seelsorgebereich „Bergisch Gladbach-West“ des Dekanates Bergisch Gladbach.

**Es wurde entpflichtet am:**

- 31.01. *Schwester Petra Canisia Brinkschulte* im Einvernehmen mit ihrer Ordensoberin von ihrer Tätigkeit als Ordensschwester in der Krankenhausesseelsorge am St. Marien-Hospital in Bonn-Venusberg.
- 31.01. *Frau Christiane Kurth*, Pastoralreferentin, als Pastoralreferentin an den Pfarreien St. Konrad in Bergisch Gladbach-Hand, St. Clemens in Bergisch Gladbach-Paffrath, Herz Jesu in Bergisch Gladbach-Schildgen im Seelsorgebereich „Bergisch Gladbach-West“ des Dekanates Bergisch Gladbach, wegen Elternzeit.

**Nr. 77 Zu besetzende Pfarrerstellen**

Im Dekanat Dormagen, Seelsorgebereich „Dormagen-Süd“ wird die Stelle des leitenden Pfarrers durch Verzichtleistung vakant und soll zum 01. August 2007 wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221/1642-1460.

Im Dekanat Wuppertal-Barmen, Seelsorgebereich „Barmen-West“ wurde die Stelle des leitenden Pfarrers durch Todesfall vakant und soll wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221 / 1642-1460.

Im Dekanat Wuppertal-Elberfeld, Seelsorgebereich „Elberfeld-Mitte“ wird die Stelle des leitenden Pfarrers durch Verzichtleistung vakant und soll zum 15. Oktober 2007 wieder neu besetzt werden.

Interessenten wenden sich an Msgr. Dr. Heße, Hauptabteilung Seelsorge-Personal, Tel.: 0221 / 1642-1460.

## Weitere Mitteilungen

Nr. 78 „time out – Auszeit! Die Jugendexerzitien“

### Neuaufgabe für 2007 geplant

Aufgrund der guten Resonanz wird es auch im Jahr 2007 ein Angebot der Abteilungen Jugendseelsorge und Schulpastoral geben, mit jungen Menschen in Gruppen, Gemeinden, Schulen und Einrichtungen einwöchige „Exerzitien im Alltag“ durchzuführen. Sie können bistumsweit vom 18. – 25. November 2007 stattfinden. Ein Jugendgottesdienst in der Gemeinde am Christkönigssonntag bildet den Abschluss. Je nach den Gegebenheiten können die Exerzitien aber auch zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden.

Tägliche Impulse für eine persönliche stille Zeit und Anregungen für die Gestaltung abendlicher Treffen in der Gruppe werden in einem Teilnehmerheft und in einer Arbeitshilfe für Multiplikatoren praxisgerecht vorgelegt. Gedacht sind die Exerzitien für Jugendliche ab 16 Jahren und junge Erwachsene.

Die Materialien für das Jahr 2007 werden im Laufe des Sommers erscheinen. Materialien der Aktion 2006 stehen auch weiterhin noch in Restexemplaren zur Verfügung.

Weitere Informationen auch unter:

[www.kja.de](http://www.kja.de) -> Abteilung Jugendseelsorge -> Themen und Projekte -> Jugendexerzitien

### Time out – AusZeit!

#### Einführungsseminar für Multiplikatoren

All jene, die sich vorstellen können, in ihrer Gemeinde, Seelsorgebereich, Schule oder Einrichtung „Time out – AusZeit!“-Jugendexerzitien durchzuführen sind zu einem Einführungsseminar eingeladen, um die Anliegen und Konzeption der Aktion sowie die Materialien und Impulse kennenzulernen.

**Ort:** Jugendbildungsstätte „Haus Altenberg“, Odenthal-Altenberg

**Zielgruppe:** Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen (in der Jugendpastoral oder im Bereich Schule/Schulpastoral), die Exerzitien im Alltag mit Jugendlichen durchführen wollen.

**Kosten:** keine

**Termin:** 8.9.2007, 10.00 – 16.00 Uhr

**Anmeldung bis 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin**

**bitte schriftlich an:**

Erzbistum Köln  
Abteilung Jugendseelsorge  
Lydia Schiegel  
Marzellenstr. 32  
50668 Köln  
Tel.: 0221 / 1642-1940  
[lydia.schiegel@erzbistum-koeln.de](mailto:lydia.schiegel@erzbistum-koeln.de)

Nr. 79 Diözesan-Sporttag 2007 am 26.08.2007 in Köln

### Ministrantinnen und Ministranten sind herzlich eingeladen mitzumachen

Gemeinsam mit dem katholischen Sportverband DJK und den Erzbischöflichen Schulen findet erstmals ein diözesaner Sporttag statt. Er bietet allen Beteiligten eine gemeinschaftliche, religiöse und sportliche Erfahrung.

Lohnenswert ist eine Teilnahme, um...

- sich im sportlichen Wettkampf untereinander und mit anderen zu messen.
- ein reichhaltiges Rahmenprogramm über den Tag mit Gleichaltrigen und der Familie zu erleben.
- die Brücke zwischen Glaube und Sport zu schlagen.

Es besteht die Möglichkeit, als Mannschaft und/oder Einzelperson zu starten. Ein sehr niedriges Startgeld (3 Euro pro Einzelanmeldung, max. 15 Euro pro Team) macht eine Anmeldung leicht.

Die einzigartigen Sportanlagen der Deutschen Sporthochschule und der Umgebung bieten optimale Voraussetzungen. Auch die Verkehrsverbindungen sind ausgezeichnet.

Anmeldungen müssen bis zum jeweiligen Anmeldeschluss bei der Turnierleitung der DJK – Geschäftsstelle eingereicht werden, die auch für Rückfragen gern zur Verfügung steht. Ein Online – Anmeldeformular und alle weiteren Informationen stehen als download bereit unter [www.djkdvkoeln.de](http://www.djkdvkoeln.de) – Diözesan Sporttag oder unter [www.ministranten-koeln.de](http://www.ministranten-koeln.de). Die erforderlichen Unterlagen können auch schriftlich angefordert werden bei:

DJK-Geschäftsstelle,  
Frau Kirsten Schmitz,  
Am Kielshof 2,  
51105 Köln,  
e-mail: [k.schmitz@djkdvkoeln.de](mailto:k.schmitz@djkdvkoeln.de),  
Fax: 0221 / 9 83 32 20.

### Nr. 80 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

- Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en weisen wir auf folgende Veranstaltungen hin:

›Bei dir bin ich geborgen‹  
**Besinnungstage im Kloster Helfta**  
(Kurs-Nr. 103)

#### Zum Thema

Im 13. Jahrhundert war der Ort Helfta Mittelpunkt deutscher Frauenmystik: Gertrud von Helfta, Mechthild von Hackeborn und Mechthild von Magdeburg haben hier gelebt und ihre tie-

fen existenziellen, mystischen Erfahrungen mit Gott aufgeschrieben. Vor einigen Jahren ist das Kloster neu erstanden. In diesen Tagen wollen wir uns auf Spurensuche begeben, das Kloster kennenlernen, mehr noch aber der Spiritualität dieser drei großen Frauen nachspüren, um sie für das eigene Leben fruchtbar zu machen.

*Elemente*

Impulse, Textbetrachtung, Zeiten der Stille, Austausch in Kleingruppen und im Plenum, Teilnahme an den Gebetszeiten der Schwestern. Besuch der Lutherstadt Eisleben

*Termin*

Mo 23.4., 14 Uhr bis Fr 27.4.2007, 13 Uhr

*Ort*

Zisterzienserinnenkloster Helfta, Eisleben

*Leitung*

Dr. theol. Hedwig Lamberty-Zielinski, Köln

*Teilnehmerbeitrag*

115 €

*Anmeldung* unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:

Erzbischöfliches Generalvikariat,

Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,

50606 Köln

(auch möglich per Fax: 0221 / 1642-1428 oder

E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de)

Tel. Auskunft: 0221 / 1642-1944 (Paul Kohlmaier)

**„Christen begegnen östlichen Religionen  
und ihrer Spiritualität“**

**Seminar zum interreligiösen Dialog**

**(Kurs-Nr. F38)**

*Zum Thema*

Östliche Religionen begegnen uns nicht nur in den ethnischen Kultgemeinschaften. Menschen auf der Suche nach Spiritualität beschäftigen sich zunehmend mit den großen Religionen Asiens. Besonders gebildete Menschen zeigen sich aufgeschlossen für die östlichen Lehren und Praktiken. Kommt das Heil aus dem Osten? In welchem Verhältnis stehen diese Religionen zum Christentum? Könnte ein Dialog mit diesen Religionen den Christen helfen, die mystische Dimension des eigenen Glaubens zu beleben?

Pater Dr. Painadath SJ, der als anerkannter Praktiker des interreligiösen Dialoges und Leiter eines christlichen Ashrams in Südindien lebt und lehrt, wird die unterschiedlichen (Denk-) Ansätze der Religionen des Westens und des Ostens und die Grundlagen eines Dialogs vorstellen. Theologische Perspektiven im Dialog mit östlichen Religionen, Anfragen des Ostens an das westliche Christentum und die Begegnung mit östlicher Spiritualität als Impuls für die mystische Dimension des Glaubens sind weitere Themen.

Am Ende der Fortbildung wird ein Gottesdienst mit Symbolen nach indischem Vorbild gefeiert.

*Referent*

Prof. P. Dr. Sebastian Painadath SJ, Indien

*Termin*

Do 8.3., 10.30 Uhr bis Fr 9.3.2007, 16 Uhr

*Ort*

Kardinal-Hengsbach-Haus, Essen

*Teilnehmerbeitrag*

35 €

Kooperationsveranstaltung mit den Bistümern Aachen und Essen. Auskunft im GV Köln:

Tel.: 0221 / 1642-1467 (Peter Deckert)

*Anmeldung*

Bischöfliches Generalvikariat,

Abt. Personalplanung, -einsatz und -entwicklung,

Klosterplatz 7, 52062 Aachen

Tel.: 0241/452-257, Fax: 0241 / 452-533,

E-Mail: thomas.hoogen@bistum-aachen.de

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß aktuellem Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2006/2007“, S. 6-9

**Nr. 81 Zusammenkunft der Frauen aus  
Priesterhaushalten**

Die nächste Zusammenkunft der Pfarrhaushälterinnen des Kölner Kreises und Umgebung ist am 13.03.2007 um 15.00 Uhr im Maternushaus, Kard.-Frings-Str. 1, 50667 Köln.

*Referent:* Pater Alexander Ultsch CMM, Köln

*Thema:* „Fastenzeit – Weg auf Ostern“.

Zur Post gegeben am 2. Februar 2007